

Christin Müller

Rechtsanwältin und Rentenberaterin



Rechtsanwältin Christin Müller
Neutzscher Str. 14; 04349 Leipzig

per Bea
Landgericht Hof

Rechtsanwältin
Christin Müller
Neutzscher Str. 14, 04349 Leipzig

Tel.: 0341 / 92 64 84 74
Fax: 0341 / 92 64 84 75
Handy: [REDACTED]

E-Mail: ra-mueller@mail.de
www.rechtsanwalt-für-mich.de

Unser Zeichen
N 275/18

Ihr Zeichen
2 Ns 36 Js 8205/13

Ort / Datum
Leipzig, 02.09.2019

Revision

In der Strafsache gegen

Fitzek, Peter

(lt. eigenen Angaben richtige Bezeichnung:

Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek)

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis

Az. 2 Ns 36 Js 8205/13

stellen wir mit der Revision folgende Anträge:

- Es wird festgestellt, dass ein Prozesshinderungsgrund vorliegt, weil aufgrund der Stellung des Revisionsführers als Staatsoberhaupt ein Befassungsverbot/Vollstreckungsverbot besteht.

Hilfsweise:

- Das Urteil des Landgerichtes Hof vom 05.07.2019 wird vollumfänglich aufgehoben.

- Der Revisionsführer wird freigesprochen.

- Äußerst hilfsweise wird das Urteil aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an eine andere Kammer des Landgerichtes zurückverwiesen.

Die Revision wird aufgrund ausdrücklichem Wunsches des Revisionsführers und eingehender Rücksprache aller Punkte auf seinen Wunsch hin wie folgt begründet:

Begründung

Es wird die Verletzung materiellen (Sachrüge) und formellen (Verfahrensrüge) Rechtes gerügt.



A. Prozesshinderungsgrund aufgrund Immunität als Staatsoberhaupt

1. Norm

Gerügt wird die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 244 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 206a StPO durch die unterlassene Prüfung, ob der Revisionsführer ein Staatsoberhaupt ist.

Die Nichtunterworfenheit eines Staatsoberhauptes unter eine ausländische Gerichtsbarkeit resultiert aus dem allgemeinen Völkerrecht, welches bundesdeutschem Recht vorgeht. Das bestätigt auch das Bundesverwaltungsgericht.

"Andere Staaten und die für sie handelnden Organe können hinsichtlich ihrer hoheitlichen Tätigkeiten nicht nationalen Hoheitsakten unterworfen werden."

(BVerwG, DVBl 89; 261; BGH, NJW 79, 1101)

Creifeldts Rechtswörterbuch (2011) München: C.H.Beck, 20. Auflage S. 1111 führt zur "Staatenimmunität" aus:

"Hoheitliche Akte eines Staates unterliegen grundsätzlich nicht der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates; die Staatenimmunität erstreckt sich auch auf das Staatsoberhaupt ... [...] Als Regel des Völkergewohnheitsrechts ist anerkannt, dass ein Staatsoberhaupt vollständige Immunität in allen rechtlichen Fragen auf dem Gebiet eines anderen Staates genießt."

Diese Nichtunterworfenheit und auch die Prüfungspflicht eines jeden deutschen Gerichtes bestätigt auch das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg vom 19.03.2018, in dem ausgeführt ist:

*"... Die Frage, ob "... der Staat Königreich Deutschland ein völkerrechtswirksam begründeter Staat ist und über alle Kriterien eines Staates verfügt, ...", der Angeklagte also rechtswirksam im Besitz einer **Fahrerlaubnis seines Staates** war; so dass er keiner der Bundesrepublik mehr bedurfte, ist eine Frage der Rechtsanwendung, hier wohl der Unterworfenheit des Angeklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit, der ein Gericht als mögliches Prozesshindernis in jeder Verfahrenssituation von Amts wegen nachzugehen hat."*

Der Revisionsführer rügt:

Es bestehen Prozesshinderungsgründe. Jedes Gericht hat gemäß 206a StPO in jedem **Verfahrensstand** eventuelle Prozesshinderungsgründe, also ein Befassungsverbot als auch ein Bestrafungsverbot, schon von Amts wegen zu prüfen. Das Landgericht ist dieser Prüfungspflicht nicht nachgekommen.

Aufgrund dieser Rüge ist nun das Oberlandesgericht aufgefordert, die Hinderungsgründe im Freibeweisverfahren festzustellen.

2. Tatsache

Das Gericht ermittelte trotz stundenlanger Einlassungen und Beweisanträgen des Revisionsführers nicht, ob die Vereinigung Königreich Deutschland ein eigener Staat und der Revisionsführer damit ein Staatsoberhaupt ist. Es wurde nicht geprüft, ob die Bestandteile

eines Staates, nämlich Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt vorliegen.

Bereits vor der Eröffnung der Hauptverhandlung (am 24.06.2019) wurden dem Gericht eine umfangreiche Einlassung und zudem zahlreiche Beweisanträge, datiert auf den 20.06.2019 und die dazu gehörenden Urkunden zugesandt. Diese wurden auch erhalten. Aus diesen war bereits das Bestehen des Staates Königreich Deutschland mit den für einen Staat erforderlichen Staatsaufbaukriterien ersichtlich. Dem Landgericht wurde damit bereits im Hauptverfahren und außerhalb der Hauptverhandlung die Möglichkeit geboten, das Verfahren entsprechend der Vorschriften des § 206a Abs. 1 StPO einzustellen.

Die folgenden Schriftsätze nebst Anlagen hatte das Landgericht bereits vorab erhalten:

1. Einlassung/Beweisantrag zur Möglichkeit zu Prozesshinderungsgründen vom 19.06.2019
2. Einlassung/Beweisantrag zur Möglichkeit zu Prozesshinderungsgründen vom 20.06.2019

Diese Unterlagen hätten bereits in dem Verfahrensstand zur Einstellung des Verfahren führen können.

In der Hauptverhandlung ergab sich die Prüfungspflicht zu den Prozesshinderungsgründen schon aus der Angabe der sog. "Personalien", die wie folgt angegeben worden sind:

"Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek ... jetzt Staatsoberhaupt, keine deutsche Staatsangehörigkeit ..."

Dies ist auch im Protokoll auf Seite 2 ersichtlich, wo ausgeführt ist:

"Der Angeklagte erklärte zu seinen Personalien:

Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek, geb. am 12.08.1965 in Halle (Saale), geschieden, gelernter Koch, jetzt Staatsoberhaupt, keine deutsche Staatsangehörigkeit, zu laden über die Verteidigerin Konrad (Müller)"

Diese Angaben weisen bereits auf die Identität als Staatsoberhaupt hin und hätten hier bereits gemäß des Amtsermittlungsgrundsatzes zur Eruiierung und Feststellung von Prozesshinderungsgründen führen müssen.

Der Revisionsführer stellte mehrfach klar, dass er nicht mit der Person Peter Fitzek identisch sei. Denn bereits die Bezeichnung „Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, aus dem Hause Fitzek“ weist auf die Bezeichnung eines Staatsoberhaupt hin. Und wenn diese Bezeichnung von anderen Behörden und Gerichten übernommen wird, so haben diese offensichtlich den Status eines Staatsoberhaupt als Prozesspartei akzeptiert.

So hat das Landgericht Dessau-Rosslau in einem Zivilverfahren (4 O 527/18) in einem Urteil diese Bezeichnung als Menschensohn als Prozesspartei legitimiert.

Das ist auch in der Einlassung, welche am 24.06.2019 in der Hauptverhandlung verlesen wurde, wie folgt ausgeführt worden.

"Eben so sind Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, als Staatsoberhaupt, hier in der Funktion als Treuhänder der Stiftung Königreich Deutschland, akzeptiert und als Prozesspartei anerkannt worden (Urteil Landgericht Dessau-Roßlau vom 19.11.2018). Das dies geschehen würde, davon waren und sind Wir von Anbeginn an überzeugt, kennen Wir Unsere Aufgabe doch genau. Dies war auch schon am Anschlag an der Gerichtstafel des Landgerichtes Dessau-Roßlau so ersichtlich.

Es ist auch richterlichen Beschluss (Landgericht Halle (Az: 2 Kls 9/18) vom 29.11.2018) bestätigt worden, dass Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika, nicht identisch mit "Peter Fitzek" sind."

Der Revisionsführer rügt:

Aufgrund dieser Umstände hätte sich dem Gericht eine weitere Prüfung aufdrängen müssen. Es hatte die zum Beweis angebotenen Unterlagen datiert auf den 16.06.2019 und 20.06.2019 heranzuziehen. So wurde zum Beweis der Tatsache des völkerrechtswirksamen Bestehens des Königreiches Deutschland mit den Staatsaufbaukriterien Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt und dem Bestehen institutioneller Organe und die Identität des Revisionsführers als Staatsoberhaupt des Staates Königreich Deutschland, alles erforderliche geliefert, um das Bestehen des Prozesshindernisses festzustellen.

Weiter wird aus der am ersten Hauptverhandlungstag verlesenen Einlassung vom 24.06.2019 vorgetragen, was im Einlassungstext vorangestellt war:

*"Ich, das göttliche Wesen, Wir, **Staatsvereinsoberhaupt für Unser Volk**, erklären was folgt:*

Wir sind Staatsoberhaupt des Staatsvereins Königreich Deutschland. Das Königreich Deutschland ist ein völkerrechtswirksam gegründeter Staatsverein. Es bestehen Prozesshinderungsgründe."

Spätestens hier hätten die Beteiligten des Gerichtes ihre Prüfpflicht zur Eruiierung von ev. Prozesshinderungsgründen aufgrund der Identität des Revisionsführers als Staatsoberhaupt erkennen und von Amts wegen nachkommen müssen.

Auch im Laufe der Hauptverhandlung gab es klare gerichtlich verwertbare Beweise für das Bestehen des Staates Königreich Deutschland, denn dass der Revisionsführer auch tatsächlich einen Staat gegründet hat und dessen Staatsoberhaupt ist, wurde bereits im Rahmen eines durch die BaFin fremdbeantragten Insolvenzverfahrens begutachtet. Der vom Gericht bestellte Gutachter prüfte die Fakten und Aktivitäten auch in Bezug auf die Staatsgründung des Königreiches Deutschland. Er kam zu dem Ergebnis, dass der Revisionsführer tatsächlich einen Staat in der Staatsform der Monarchie gegründet hat.

Das Landgericht Dessau-Roßlau ist in seinem Beschluss der Empfehlung des Gutachters gefolgt.

Die folgenden Zitate au dem Gutachten entstammen der in der Hauptverhandlung verlesenen Einlassung vom 28.06.2019, zu der auch wiederholt das vollständige Gutachten geliefert werden sollte. Es sollte damit Beweis über die Tatsache des Bestehens des Staates Königreich Deutschland und zur Identität des Revisionsführers als Staatsoberhaupt erhoben werden. Aus der Einlassung:

*"Indes räumte der Schuldner auf Vorhalt ein, dort (Schweiz) nicht zu residieren. Tatsächlich hielt er sich – nach eigenem Bekunden – im Zeitpunkt der Antragstellung (31.08.2016) – sofern nicht inhaftiert – überwiegend im Königreich Deutschland auf, welches seinen Sitz im Heuweg 16, 06886 Lutherstadt Wittenberg, hatte. **Weiterer Teil des Staatsgebietes ist die Immobilie am Bahnhof 4, 06889 Lutherstadt Wittenberg/OT Reinsdorf, wo sich der Schuldner nach seiner Haftentlassung derzeit aufhält.**"*

*"Da die Vorstellungen des Schuldners zur Manifestierung einer Basisdemokratie mangels verantwortungsvoller Beteiligter Dritter nicht realisiert werden konnte, **errichtete er im Jahr 2012 in der Lutherstadt Wittenberg in der Staatsform der Monarchie das Königreich Deutschland**, zu dessen oberster Souverän er im Rahmen einer Zeremonie am 16.09.2012 gekürt wurde."*

"Zudem seien das Königreich Deutschland und dessen Zweckbetriebe per Verfassung dem Gemeinwohl verpflichtet und gerade nicht berechtigt, mit Gewinnerzielung zu Lasten Dritter zu agieren."

"Der Schuldner unterhält indes keinen festen Wohnsitz in Deutschland, was dazu führen dürfte, dass er beim Finanzamt Wittenberg nicht geführt wird. Anlage: Gutachten 2 IN 315/16 "

Allerspätestens hier hätten die Beteiligten des Gerichtes Prozesshinderungsgründe erkennen und das Verfahren unverzüglich mit der Feststellung der Prozesshinderungsgründe einstellen müssen, denn ein von einem bundesrepublikanischen Gericht bestellter glaubwürdiger Gutachter hat die Staatsqualität des Königreiches Deutschland bereits bestätigt.

Bei Beachtung der Einlassung und den Feststellungen des zitierten Gutachtens, was gemäß § 244 Abs. 2 StPO in Verbindung mit der Prüfpflicht aus § 206a StPO die Pflicht des Gerichtes ist, hätte es zur Erkenntnis sowohl der Staatseigenschaft des Königreiches Deutschland als auch die Funktion des Staatsoberhauptes Königreich Deutschland des Revisionsführers kommen und das Verfahren eingestellt werden müssen.

Weitere Beweismittel, welche auch die Beweggründe des Revisionsführers und die Rechtfertigung für die friedliche Sezession begründeten, wurden in der unwiderlegten Einlassung vom 28.06.2019 geliefert. Die Anlagen zum Beweis der in der Einlassung gelieferten Tatsachen wollte das Gericht nicht annehmen.

Die Annahme der Beweismittel und der im Anlagenorder noch zu verlesenden Urkunden lehnte die Richterin wie folgt ab:

Protokoll Seite 20:

"Der Antrag des Angeklagten auf Annahme der zur Einlassung von 28.06.2019 gelieferten Anlagen wird abgelehnt."

Diese Unterlagen bewiesen nicht nur das Bestehen des Staates Königreich Deutschland als Völkerrechtssubjekt. Es wurde dort zu den Staatsaufbaukriterien vorgetragen. Die in der Einlassung gelieferten Rechtsgründe erklärten zudem auch die Gründe für das Handeln des Revisionsführers, den Rechtsgrund für die legalen Aktivitäten zur Beseitigung der in der Einlassung bewiesenen Notstände und sie geben die Überzeugung des Revisionsführers wieder, tatsächlich einen Staat gründen zu können und diese getan zu haben.

Das Landgericht Hof hat durch die Unterlassung der Prüfung von Prozesshinderungsgründen in eklatanter Weise gegen den Amtsermittlungsgrundsatz aus § 244 Abs. 2 StPO und den Grundsatz auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verstoßen. Das Bestehen des Staates Königreich Deutschland ist ebenso schon eine Offenkundigkeit, denn sowohl der Staatsgründungsakt ist öffentlich gemacht, als auch, dass die Presse zahlreiche Artikel zur Staatsgründung veröffentlichte. All dies wurde dem Gericht schon vorab geliefert.

Auch bei Bekanntwerden dieser Offenkundigkeit des Bestehens des Königreiches Deutschland als völkerrechtswirksam gegründeter Staat und der Rolle des Revisionsführers als Staatsoberhaupt, hätte es zur unverzüglichen Einstellung des Verfahrens kommen müssen.

Der Revisionsführer erklärt:

Vor der ersten Verhandlung vor dem AG Hof hat der Revisionsführer eine schriftliche Verzichtserklärung auf seine gerichtliche Immunität (nicht jedoch auf seine Vollstreckungsimmunität) bei der jungen und noch sehr unerfahrenen Richterin abgegeben. Damit erklärte er sein Einverständnis, dass sich das Gericht durchaus mit den Sachfragen auseinandersetzen kann.

Der Revisionsführer wollte, dass sich ein Oberlandesgericht mit der komplexen Frage des Bestehens des Königreiches Deutschland auseinandersetzt und damit das Verfahren in kompetentere und erfahrener Hände gelangt. Der Revisionsführer gab damit zu erkennen, dass er keine Entscheidung eines Amtsgerichtes anstrebte.

Der Revisionsführer rügt nun und fordert damit das Oberlandesgericht auf, Hinderungsgründe im Freibeweisverfahren festzustellen.

Im Fall dessen, dass von der RichterIn im AG Hof die vom Revisionsführer vor der Eröffnung der Hauptverhandlung gelieferte Erklärung zum Verzicht auf gerichtliche Immunität entsprechend des Begehrens korrekte Beachtung fand und hier im Landgerichtsverfahren immer noch Anwendung findet, aufgrund dessen dann auf den Wunsch des Revisionsführers hin es zur Feststellung der Rechtmäßigkeit des Bestehens einer Fahrerlaubnis Königreich Deutschland und ihrer Beachtlichkeit das Verfahren geführt worden ist, wird nun darauf hingewiesen, dass der Revisionsführer ausdrücklich nicht auf die Vollstreckungsimmunität, also ein Bestrafungsverbot, verzichtet hatte.

Das obig Vorgebrachte findet spätestens nun durch diese Rüge Beachtung. Der Revisionsführer rügt die Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 206a StPO und fordert nun das Oberlandesgericht auf, die Hinderungsgründe festzustellen und das Verfahren einzustellen.

Der Revisionsführer verweist auf die Ausführungen aus Meyer/Goßner, 56. Auflage, § 337 StPO. Rn. 6:

"Die Prüfung erfolgt bei Befassungsverboten von Amts wegen, bei Bestrafungsverboten nach zutreffender Ansicht nur auf Rüge."

Weiter ist dort ausgeführt:

"Das Revisionsgericht ist weder an die tatsächlichen Feststellungen noch an die Beweiswürdigung des Tatrichters gebunden (BGH 5, 225; 14, 137, 139; Düsseldorf VRS 71, 28). Es hat die Prozessvoraussetzungen selbständig und aufgrund eigener Sachuntersuchung unter Benutzung aller verfügbaren Erkenntnisquellen im Freibeweisverfahren zu prüfen."

Der Revisionsführer liefert die dem Gericht bereits vorab gelieferten Unterlagen und Beweismittel hier aus Effizienz- und Sicherheitsgründen erneut, damit diese dem Gericht unverzüglich zugänglich sind und nicht erst von anderer Stelle beschafft werden müssen.

Da im Freibeweisverfahren eine korrekte Förmlichkeit nicht erforderlich ist, hat das Gericht hier die Möglichkeit der freien Beweiswürdigung. Es können auch nicht in das Verfahren eingebrachte frei zugängliche Beweismittel für die Entscheidung zur Feststellung der Prozesshinderungsgründe oder auch des Bestrafungsverbot herangezogen werden.

Hier der Link, unter dem die öffentliche **Staatsgründungszeremonie** zu finden und zu sehen ist. Es ist zu beachten, dass es keine "Krönungszeremonie" gab, wie in der Presse irrig behauptet wird, denn der Revisionsführer wurde nicht gekrönt.

<https://www.youtube.com/watch?v=RxV2SZCrETI>

Der Revisionsführer beehrt nun in diesem Verfahrensstand, das Verfahren wegen Hinderungsgründen einzustellen.

Die Beweismittel sind geeignet, die Staatsqualität mit den 3 Elementen Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsmacht und auch das Bestehen effektiver Staatsgewalt mithilfe von Verfassung, Gesetzen und institutionellen Organen nachzuweisen. Hätte das Gericht diese Prüfung unternommen, hätte es das Bestehen des Staates als Völkerrechtssubjekt festgestellt und den Revisionsführer wegen Hinderungsgründen und auch wegen Bestehens einer Fahrerlaubnis Königreich Deutschland freizusprechen gehabt oder das Verfahren einstellen müssen.

B. Verletzung formellen Rechtes (Verfahrensrüge)

B. 1. Verletzung Amtsermittlungsgrundsatz durch Nichtermittlung gem. § 244 Abs. 2 StPO, ob die Fahrerlaubnis des Königreichs Deutschland eine gültige ausländische Fahrerlaubnis gem. § 29 FeV ist

Zum Bestehen einer Fahrerlaubnis und eines Führerscheins Königreich Deutschland hat sich das Gericht im Urteil auf Seite 26 lediglich wie folgt geäußert:

*"Dass der vom Angeklagten nach eigener Bekundung selbst hergestellte Führerschein des "Königreichs Deutschland" keine Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr entfaltet, **bedarf keiner weiteren Erörterung.**"*

Hieran ist ersichtlich, dass das Gericht keinerlei Ermittlungen darüber angestellt hat, ob der Revisionsführer, so wie er behauptet hat, über eine anzuerkennende ausländische gültige Fahrerlaubnis des Staates Königreich Deutschland verfügte. Das Gericht hat auch keinerlei Begründung geliefert, warum es keine Erörterung darüber führte.

Da beim Bestehen einer ausländischen Fahrerlaubnis (hier Fahrerlaubnis Königreich Deutschland) gemäß § 29 FeV die Straftat "Fahren ohne Fahrerlaubnis" wegfällt, ist die Klärung, ob das Königreich Deutschland ein Staat ist und der Revisionsführer über eine Fahrerlaubnis des Staates Königreich Deutschland verfügt, entscheidungserheblich. Denn bei Erfüllung der Staatsqualität des Königreiches Deutschland ist das Königreich Deutschland als Hoheitsträger berechtigt, eigene Fahrerlizenzen zu erteilen und eigene international anzuerkennende Führerscheine herzustellen und damit ist der Revisionsführer im Besitz einer Fahrerlaubnis und eines gültigen (ausländischen) Führerscheins, so dass er keines Führerscheins der Bundesrepublik Deutschland mehr bedurfte.

Auch wenn auf der Basis der Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg, auf die nie verzichtet worden ist, dann lediglich mit dieser als Grundlage ein Umtausch des "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" (am 17.09.2012) – zudem auch über den Umweg eines Führerscheins aus Paraguay (erworben im Frühjahr 2012) möglich – in den "Führerschein Königreich Deutschland" geschah, was ja auch beabsichtigt war, dann ist dieser gemäß § 29 FeV und der Vorschriften des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr anzuerkennen.

Die Pflicht zur Prüfung ergibt sich zudem auch schon aus der Amtsermittlungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO, da es bei einem deutschen Gericht um die Erforschung der Wahrheit gehen muss und bei der Beweiserhebung **alle** Beweismittel und Tatsachen einzubeziehen sind, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Der Ermittlungspflicht über das Vorliegen einer ausländischen Fahrerlaubnis des Königreiches Deutschland ist das Landgericht in keiner Weise nachgekommen, wie es ja auch selbst durch seine kaum vorhandenen Ausführungen im Urteil bestätigt.

B. 2. Verletzung der Beweiserhebungsgrundsätze gem. § 244 Abs. 3 StPO sowie des Amtsermittlungsgrundsatzes durch Nichtermittlung gem. § 244 Abs. 2 StPO, ob die Fahrerlaubnis des Königreichs Deutschland eine gültige ausländische Fahrerlaubnis gem. § 29 FeV ist

Es wurde nicht geprüft, ob die Fahrerlaubnis Königreich Deutschland von einem Staat gemäß geltendem Völkerrecht ausgestellt ist, der über ein Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt verfügt und mithilfe institutioneller Organe die Staatsmacht effektiv ausübt und als solcher Staat berechtigt ist, eigene Fahrerlaubnisse zu erteilen und Führerscheine auszustellen. Diesbezügliche Beweisanträge zum Nachweis der Staatsaufbauqualität des Königreich Deutschlands wurden aber gestellt.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 24.06.2019, Seite 5:

„Der Angeklagte verlas 28 Beweisanträge“

Daraufhin wurden die Beweisanträge in einer Unterbrechung wieder in den Ordner eingeklebt in welchem sich die zu den Beweisanträgen gehörenden Urkunden zur Verlesung und Inaugenscheinnahme befanden.

Nach der Unterbrechung der Hauptverhandlung von 14.07 bis 14.30 (s. Protokoll Seite 5) wurden die Beweisanträge mit den Anlagen zur weiteren Verlesung dem Gericht übergeben.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 24.06.2019, Seite 5:

“Der Angeklagte übergab einen Ordner mit den gestellten Beweisanträgen. Die Beweisanträge wurden als Anlage 2 bis 29 zum Protokoll genommen.“

Alle Beweisanträge wurden dann erst am letzten Verhandlungstag, dem 05.07.2019, zu unrecht zurückgewiesen. Dies ist im **Protokoll ab Seite 10** ersichtlich:

Beweis: Protokoll vom 05.07.2019:

"Die Anträge des Angeklagten vom 24.06.2019 auf Verlesung bzw. Inaugenscheinnahme der in den Beweisanträgen 1-22, 24,25, 27-28 benannten Urkunden werden abgelehnt."

In der Ablehnungsbegründung ist auf Seite 11 des Protokolls der HV vom 05.07.2019 ausgeführt:

„Bei sämtlichen benannten Beweismitteln handelt es sich um völlig ungeeignete Beweismittel.

Soweit der Angeklagte Urkunden als Beweismittel benennt, die nach dem 24.01.2013 datieren, sind diese bereits aufgrund dieses Umstandes völlig ungeeignete Beweismittel, da diese Urkunden denknötwendig über die Verhältnisse zur Tatzeit nichts aussagen können.

Im Übrigen besteht der strafprozessuale Urkundenbeweis in der Ermittlung des gedanklichen Inhaltes eines Schriftstückes.

Die vorgelegten Urkunden, die nach eigenem Bekunden des Angeklagten, soweit sie das Königreich Deutschland und dessen Institutionen und Regelwerke betreffen, von ihm selbst oder Dritten erstellt wurden, die der Angeklagte als „bestallte Beamte des Königreichs Deutschland“ bezeichnet, können schlechterdings lediglich den in ihnen niedergelegten Text dokumentieren, den die Autoren erdacht haben, geben also nur wieder, was zu Papier gebracht wurde, beweisen aber weder die objektive Richtigkeit des Inhalts, noch den „festen Glauben“ des Angeklagten daran.

Auch die übrigen Urkunden beweisen lediglich ihren Inhalt. Die von dem Angeklagten aus den Urkunden gezogenen Schlüsse und Wertungen können damit objektiv durch die Urkunden nicht bewiesen werden.“

Die Ablehnung der Beweisanträge wurde gerügt. Das ist im HV-Protokoll vom 05.07.2019 auf Seite wie folgt ersichtlich:

"Der Angeklagte rügte die Ablehnung jedes einzelnen seiner Beweisanträge."

Auch hieran sind die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (Verstoß gegen § 244 Abs. 2 STPO) sowie der Verstoß gegen § 244 Abs. 3 StPO klar erkennbar. Die zur Prüfung, ob das Königreich Deutschland ein Staat im Sinne des Völkerrechtes ist, gelieferten Anregungen hätten um einen ein Grund sein müssen, eigene Ermittlungstätigkeiten aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 244 Abs. 2 StPO aufzunehmen. Die Richterin wäre aufgrund des gelieferten Materials angehalten gewesen, die Ermittlung eigenständig darüber aufzunehmen, ob die in den Urkunden aufgezeigten Handlungen stattfanden und die in ihnen veranschaulichten Tatsachen geschaffen worden sind. Dazu hätte sie den Revisionsführer als auch den präsenten Zeugen anhören müssen. Sie hätte auch weitere Zeugen ermitteln lassen und laden lassen müssen, die bei den in den Urkunden dargestellten Ereignissen anwesend waren. Das alles hat sie versäumt. Auf diesem Versäumnis beruhte das Urteil.

Der Revisionsführer hatte, als er beobachtet hatte, dass die Richterin bisher noch keinen einzigen Beschluss zu den Beweisanträgen und dem Antrag auf Ladung des Zeugen Martin [von] Schulz [im Königreich Deutschland] getätigt hatte, den Zeugen als präsenten Zeugen am 05.07.2019 mitgebracht.

Der Zeuge sollte Auskunft darüber geben, ob der gedankliche Inhalt in den Urkunden den Tatsachen und Ereignissen entsprach, der in diesen erkennbar ist. Dies wurde auch im Antrag zur Zeugenvernehmung ausgeführt. Dies ist auch auf Seite 10 des Protokolls wie folgt ersichtlich:

"Der Angeklagte erklärte, dass er einen Zeugen – (Martin Schulz) – mitgebracht hat, da dieser die Staatsgründung bezeugen kann. Er übergab dem Gericht Originale der Gründungsurkunden und die Verfassungsurkunde, sowie einen Melderegisterauszug. Diese wurden sogleich wieder an den Angeklagten ausgehändigt."

Hier ist auch klar erkennbar, dass die Richterin sowohl die Originale der unterzeichneten Gründungsurkunde, der unterzeichneten Verfassungsurkunde und einen Melderegisterauszug in Augenschein nahm, aufgrund dessen sie sowohl 1. die Tatsache der Gründung und das Staatsgebiet erkennen konnte, 2. die Anzahl der Staatsangehörigen zur Tatzeit einsehen und auch 3. das Bestehen der Verfassungsordnung inklusive der ausgestalteten Rechteordnung und den Revisionsführer als Hoheitsträger erkennen konnte. Der präsente Zeuge hätte zu den dazugehörigen Ereignissen und Tatsachen Zeugnis ablegen können und sollen.

Hätte die Richterin die Urkunden verlesen und den präsenten Zeugen vernommen, wäre der gedankliche Inhalt der Urkunden als Tatsache bewiesen worden und der Staat Königreich Deutschland und der daraus folgende rechtswirksame Führerschein Königreich Deutschland gemäß § 29 FeV als ausländischer Führerschein erkannt werden können. Infolgedessen wäre der Revisionsführer als Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis und eines gültigen Führerscheins vom Vorwurf des „vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ freizusprechen.

Das Gericht hat den in der Hauptverhandlung am 05.07.2019 mitgebrachten präsenten Zeugen und den gestellten Beweis Antrag auf Vernehmung des Zeugen Martin Schulz zu Unrecht als ungeeignetes Beweismittel wie folgt abgelehnt. **Protokoll Seite 18** der HV vom 05.07.2019:

"Der Antrag des Angeklagten auf Einvernahme des Zeugen Martin Schulz zum Beweis der Tatsache, dass der Staat Königreich Deutschland am 16.09.2012 gegründet wurde und der Angeklagte deshalb im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war, wird zurückgewiesen."

Zu den Gründen ist im Folgenden auf **Seite 18 des Protokolls** der HV vom 05.07.2019 ausgeführt:

"Es handelt sich bei dem Zeugen Schulz um ein völlig ungeeignetes Beweismittel, da der Zeuge des Bestehen einer gültigen Fahrerlaubnis nicht bekunden kann."

Der Zeuge hätte sowohl Zeugnis über die Staatsgründung, die Ausstellung des Führerscheins Königreich Deutschland, als auch über den Erhalt des paraguayischen Touristenführerscheins im Frühjahr 2012 in der Behörde des Regierungsbezirkes Guarambare Auskunft geben können, da er dabei war.

Das Gericht hat damit gegen § 244 Abs. 3 StPO verstoßen.

Diese Ablehnung war schon deshalb verfahrenswidrig, weil der Beschluss sich nicht wirklich darüber verhält, ob die angegebene Ungeeignetheit auf tatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruht (vgl. dazu Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 244 Rn. 43 a m.w.N.).

Zudem behauptet das Gericht ins Blaue hinein mit einer eigenen ungeprüften Tatsachenbehauptung ohne den Zeugen überhaupt gehört zu haben, was dieser angeblich bezeugen kann und was nicht. Das Gericht hat, wie die Beweiswürdigung zeigt, den Zeugen Martin Schulz, der die Einlassung des Revisionsführers hier bestätigen sollte, nämlich nicht unterlassen dürfen. Das Gericht wäre dann von der Richtigkeit der Einlassung des Revisionsführers und von der Bedeutung für das Verfahren ausgehen müssen. Das angefochtene Urteil beruht auch auf dem Verfahrensverstoß (§ 337 StPO).

Ebenso waren die Beweisanträge anzunehmen. Gemäß § 244 Abs. 3 dürfen Beweisanträge nur dann zurückgewiesen werden, wenn dieser unzulässig ist. Das ist hier nicht der Fall. Sämtliche Beweisanträge sind für die Ermittlung der Wahrheit in Bezug auf die Tatsache erheblich, ob der Revisionsführer eine gültige Fahrerlaubnis hatte.

Ebenso wäre dann, wenn der Revisionsführer durch eine Rüge oder den Widerruf der Verzichtserklärung auf gerichtliche Immunität dazu Anlass gegeben hätte, aufgrund von Hinderungsgründen das Verfahren eingestellt werden müssen. Das hat der Revisionsführer zu dem Zeitpunkt jedoch (noch) nicht getan.

B. 3. Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes durch Nichtermittlung gem. § 244 Abs. 2 StPO, ob die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg vorlag bzw. ob rechtswirksam darauf verzichtet wurde.

Der Revisionsführer hat am 13.09.2012 im Landkreis eine für den Landkreis vorformulierte Empfangsbestätigung mit seinem Führerschein Bundesrepublik Deutschland hinterlassen.

Auf Seite 22 des Urteils des LG Hof ist der Wortlaut der für den Landkreis vorformulierten Empfangsbestätigung wie folgt wiedergegeben:

*„Rückgabe des Führerscheins der BRD/Auflösung des Vertrages
Hiermit wird vom Landkreis Wittenberg bestätigt, dass Herr Fitzek, Peter den Führerschein der Bundesrepublik Deutschland mit dem heutigen Datum zurückgab und die Vertraglichkeit, die durch Antragstellung bestand, damit aufgelöst ist.“*

Das Gericht hat die Abgabe des Führerscheins in Verbindung mit der Empfangsbestätigung als Verzicht gewertet. Eine Prüfung des mit der Empfangsbestätigung verbundenen Willens des Revisionsführers hat das Gericht nicht unternommen. Damit hat es den § 244 Abs. 2 StPO verletzt.

Zudem:

Indem das Gericht verschiedene weitere Auslegungsmöglichkeiten der Bedeutung der für den Landkreis vorgefertigten Erklärung vom 13.09.2012 nicht vorgenommen hat, liegt ein Verstoß gegen § 337 Abs. 2 StPO vor. Das Gericht hat ausschließlich die für den Revisionsführer ungünstigste Auslegungsmöglichkeit in Erwägung gezogen, jedoch sämtliche weiteren Auslegungsmöglichkeiten gar nicht erst ermittelt und geprüft. Diese drängten sich jedoch aufgrund der Einlassung des Revisionsführers regelrecht auf. Sowohl die Aussagen des Zeugen Zubke als auch die gelieferten Einlassungen und Dokumente belegen, dass es sogar mindestens 3 weitere Auslegungsmöglichkeiten der Erklärung gibt, die zudem den Tatsachen und dem Willen des Revisionsführers viel näher kamen und diesen Willen auch geachtet hätten. Dies stellt außerdem eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 GG und Art. 91 „Verfassung des Freistaates Bayern“ dar.

Hätte das Gericht die in der Erklärung nach § 257 StPO zum Zeugen Zubke in Verbindung mit der unwiderlegten Einlassung gelieferten Ausführungen beachtet, hätte es zu dem Schluss kommen müssen, dass der Revisionsführer nie auf seine Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg verzichtet hat und auch nicht hätte erkennen können, dass die Verwaltung des Landkreises Wittenberg die Rückgabe des Führerscheins, ohne eine eindeutige und unmissverständliche Verzichtserklärung abgegeben zu haben, als Verzicht werten würde und diese Wertung als Verzicht in das Zentrale Fahrerlaubnisregister eintragen lassen würde. Das schon deshalb nicht, da der Revisionsführer klar und eindeutig seinen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat und der Zeugen Zubke aussagte, dass er den Führerschein des Revisionsführers an diesen zurücksenden würde, wenn er diesen im Landkreis auffinden würde.

Die anderen, vom Landkreis als auch vom Gericht nicht geprüften Auslegungsmöglichkeiten der für den Landkreis vorformulierten Empfangsbestätigung sind:

- 1. Schaffung einer originärer Fahrerlaubnis und Führerschein Königreich Deutschland**
- 2. Umtausch ab dem 17.09.2012 in den Führerschein Königreich Deutschland.**
- 3. Der Wunsch nach einem Führerschein des Landkreises Wittenberg und den Glauben daran, diesen auch erhalten zu können.**
- 4. Die Rückgabe aufgrund des Bestehens einer anderen Fahrerlaubnis eines anderen Staates.** Damit in Zusammenhang steht auch das Nichtinnehaben von Wohnhaft in der Bundesrepublik in Deutschland.
- 5. Die Rückgabe eines Exemplars "Führerschein Bundesrepublik Deutschland",** da ein vormals verlegter "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" wiedergefunden worden ist und infolge dessen der Revisionsführer im Glauben war, dass es unschädlich ist, ein Exemplar abzugeben.

Die folgenden Schreiben, welche bestätigen, dass der Revisionsführer zum Tatzeitpunkt noch im Besitz eines Führerscheins Bundesrepublik Deutschland war, sollten noch in das Verfahren eingebracht werden.

Diese letzte Auslegungsart zu prüfen unterließ oder verhinderte die Richterin sogar aktiv dadurch, dass Sie die Herbeischaffung weiteren Beweismaterials und die Aussetzung der Hauptverhandlung verhinderte, was auf **Seite 14 des Protokolls** wie folgt ersichtlich ist:

"Die Verteidigerin sowie der Angeklagte beantragen die Hauptverhandlung zu unterbrechen, um weitere Beweisanträge ausarbeiten und die entsprechenden Beweismittel herbeiführen zu können.

Die Vorsitzende erklärte:

- Eine Unterbrechung der Hauptverhandlung wird abgelehnt"

Wenn das zweite wiedergefundene Dokument "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" oder auch der Nachweis, dass ein solches zum Tatzeitpunkt in Besitz war, herbeigeschafft worden wäre, dann hätte das Bestehen einer Fahrerlaubnis Landkreis Wittenberg nachgewiesen werden können oder zumindest ein Tatbestandsirrtum beim Angeklagten vorgelegen (da irrtümlich der Führerschein älteren Datums behalten worden ist), was zu seinem Freispruch geführt hätte, da er zumindest der Meinung sein konnte, weiterhin eine Fahrerlaubnis des Landkreises und einen allgemein akzeptierten "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" nachweisen zu können.

Da der Revisionsführer nach der Abgabe des "Führerscheins Bundesrepublik Deutschland" nie wieder angehört worden ist, war diese Tatsache bisher auch nicht bekannt geworden, was ja auch der Zeuge Zubke in der Vernehmung wie folgt bestätigte, was in der unwiderlegten in der HV am 05.07.2019 verlesenen Erklärung nach § 257 StPO zum Zeugen Zubke ersichtlich ist. Das kommt in der hier in Auszügen aufgeführten unwiderlegten Erklärung nach § 257 StPO zum Zeugen Zubke in Verbindung mit einer Einlassung zum Ausdruck, die in der HV am 05.07.2019 wie folgt verlesen worden ist:

"Der Zeuge führte u.a. zu den folgenden Fragen glaubhaft das Folgende aus:

- Wie spielte sich das mit dem Angeklagten am 13. ab?

"Der Herr Fitzek erschien am 13. September am Nachmittag bei mir im Büro und wollte seinen Führerschein abgeben. Im Gespräch stellte er dar, dass er einen Staat gründen wolle bzw. gegründet hat.

Wir haben ihm erklärt, dass das nicht gehe und das er dann ja auf seine Fahrerlaubnis verzichten würde. Er meinte, er wäre mit dem Auto da.

Dann wurde die Frau Bormann dazu geholt und die erklärte, **dass dies nur gehe, wenn eine eindeutige und unmissverständliche Verzichtserklärung abgegeben würde.** Sie hat dann das Formular dafür geholt.

Wir haben ihm dann erklärt: Wenn er den abgibt, dann müsse er einen freiwilligen Verzicht üben, da beides unmittelbar zusammenhängt.

Er hat dann gefragt: Was würde ich denn machen, wenn er den hier liegenlassen würde?"

Da habe ich dann gesagt: "Dann würde ich den als Fundsache behandeln und müsste den zurücksenden."

Er hat mich dann darauf hingewiesen, dass dies schwierig wäre, da er mit unbestimmten Wohnsitz abgemeldet sei.

Er hat dann die Verzichtserklärung mitgenommen und das Büro wieder verlassen.

Er hat die Erklärung nicht unterschrieben und hat dann eine selbst gefertigte Erklärung am Infobüro des Landkreises hinterlegt."

- Wussten Sie, dass er sich abgemeldet hatte und er eine Meldeanschrift außerhalb Deutschlands hatte, wie der Schweiz bspw.?

"Ja, ich wusste, dass er sich in Deutschland abgemeldet hat.

Ich hatte ja gesagt, wenn er den Führerschein hier liegen ließe, dann würde ich den zustellen.

In dem Zusammenhang kam dann ja, das ich dies nicht könne, weil er wohl in die Schweiz abgemeldet ist."

- Wussten Sie etwas von einem paraguayischen Führerschein?

"Ja, ich kann mich so vage daran erinnern, er hat den Führerschein aus Paraguay mal gezeigt, das war aber davor schon, vor dem 13.09.2012."

- Haben Sie dazu irgendetwas gesagt?

"Nein, ich hatte den nur zur Kenntnis genommen. Ich hatte mir den auch nicht so genau angesehen."

- War er schon öfters da?

"Ja, es gab auch schon vorherige Treffen."

- War jemals die Rede davon, daß er einen Führerschein vom Landkreis haben wollte?

"Ja, er hat da unterschieden, hat die BRD als Staat nicht anerkannt, aber den Landkreis schon.

Er wollte das Dokument der Bundesrepublik los werden. Wir sind aber im Wirkungskreis der Bundesrepublik tätig."

- War mal die Rede von einem Umtausch?

"Kann ich mich nicht genau erinnern, kann aber sein, aber es gibt keinen Führerschein des Landkreises Wittenberg. Die werden in der Bundesdruckerei angefertigt."

- Sie haben das als Verzicht mitgeteilt und im Verkehrszentralregister so gemeldet?

"Ja, ich habe das auch noch von unserem Rechtsamt prüfen lassen. Die sehen das auch so. Er wollte die Rückgabe tätigen."

- Was ist der Unterschied zwischen Fahrerlaubnis und Führerschein?

"Die Fahrerlaubnis ist das Recht. Der Führerschein ist die Bestätigung."

- Was ist, wenn man ihn gerade verloren hat?

"Dann ist man verpflichtet, wieder so schnell wie möglich einen neuen Führerschein zu beantragen."

- Gibt es da Vorschriften wie schnell?

"Unverzüglich."

- Wie haben sie den Angeklagten verstanden? Wollte er nur auf das Dokument verzichten oder die Fahrerlaubnis?

"Er wollte auf die Fahrerlaubnis nicht verzichten. Er wollte nur das Dokument abgeben, er möchte aber weiterhin fahren. Wir haben darauf hingewiesen, dass das nicht geht."

- Gab es danach noch eine Anhörung?

"Nein, wir haben die Rückgabe so gewertet, dass damit auch ein Verzicht vorliegt."

Hiermit ist klar erkennbar, dass es für den Revisionsführer nicht erkennbar war, dass er auf die Fahrerlaubnis des Landkreises verzichtet haben soll, da der Revisionsführer ausdrücklich nicht auf die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg verzichtet hat.

Die Aussagen des Zeugen Zubke haben auch ergeben, dass es mehrere Auslegungsmöglichkeiten der Rückgabe des "Führerschein Bundesrepublik Deutschland" in Verbindung mit der für den Landkreis vorformulierten Empfangsbestätigung gibt, die dieser Zeuge als Fachbereichsleiter des Straßenverkehrsamtes des Landkreises Wittenberg als auch das Landgericht Hof nicht beachtet haben.

So wie der Zeuge Zubke, so hat auch das Landgericht Hof diese anderen Auslegungsmöglichkeiten nicht einmal geprüft und in Erwägung gezogen. Das Revisionsgericht hat nun zu prüfen, ob die Auslegung der Rückgabe des „Führerschein Bundesrepublik Deutschland“ als Verzicht auf einem Rechtsirrtum beruht (BGH 37, 55, 61) was hier der Fall ist - da die Rückgabe des Führerschein Bundesrepublik Deutschland ohne eindeutige Verzichtserklärung kein Verzicht auf die Fahrerlaubnis (des Landkreises) ist -, ob sie lückenhaft ist, weil von mehreren Auslegungsmöglichkeiten nur eine geprüft ist (BGH 25, 365, 367; Köln NJW 88, 1802; siehe auch Rdnr. 32 zu § 337 StPO), was hier wie oben angeführt auch wieder der Fall ist, denn es gibt sogar fünf weitere Auslegungsmöglichkeiten, von denen jede davon plausibler ist als die Wertung als Verzicht. Dass schon deshalb, weil dem Verzicht ausdrücklich widersprochen worden ist, wie auch der Zeuge Zubke bestätigte.

Auch wenn gegen Denk und Sprachgesetze, Erfahrungssätze und allgemeine Auslegungsregeln verstoßen wird, was hier der Fall ist, hat das Revisionsgericht eine Prüfungsmöglichkeit.

Wie ersichtlich ist, ist ausdrücklich kein Verzicht geübt worden.

Die Formulierung:

"Hiermit wird vom Landkreis bestätigt ..."

zeigt schon deutlich, dass es dem Revisionsführer erst einmal um die Bestätigung des Empfangs des Dokumentes Führerschein Bundesrepublik Deutschland und nicht etwa um eine Wertung als Verzicht ging und diese für den Landkreis vorgefertigte Empfangsbestätigung in Verbindung mit einem Auftrag erst dann Folgen auslösen kann, wenn der Landkreis diese Bestätigung nach erneuter Interaktion zur Klärung der verschiedenen Auslegungsarten entsprechend liefert. Anders kann nach den allgemeinen Sprach- und Denkgesetzen die für den Landkreis vorgefertigte Empfangsbestätigung nicht verstanden werden. Das hat das Landgericht nicht beachtet. Hätte es dies beachtet, wäre der Revisionsführer freizusprechen gewesen, denn er hat nie auf seine Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg verzichtet. Dies hätte vom Landkreis Wittenberg auch nicht als Verzicht eingetragen werden dürfen. Der Landkreis hätte lediglich eine Löschung im ZFER bewirken dürfen und sollen. Diesen Auftrag hat der Zeuge Zubke aber wider den Sprach- und Denkgesetzen, genau wie das Landgericht Hof, uminterpretiert ohne den Revisionsführer vorher überhaupt auch nur zu hören und ohne dem Revisionsführer mitzuteilen, dass diese Wertung entgegen dem Willen des Revisionsführers vorgenommen worden ist. Das stellt einen Verfahrensfehler dar, auf welchem das Urteil beruht. Es ist zudem eine Verletzung des sachlichen Rechtes, was hiermit ebenso gerügt wird.

B. 4. Verletzung Amtsermittlungsgrundsatz (§ 244 Abs. 2 StPO) sowie rechtliches Gehör (Art. 6 EMRK; Art. 91 BayRS 100-1-I und Art. 103 GG) durch Nichtermittlung, ob eine gültige Fahrerlaubnis des Regierungsbezirkes Guarambare vorlag und auch, ob der Revisionsführer an die Echtheit des ausländischen Führerscheins glaubte oder darüber eigene Zweifel hatte

Das Gericht verletzte den Amtsermittlungsgrundsatz, indem es die bereits am ersten Verhandlungstag beantragte Zeugenvernehmung des Zeugen Martin Schulz und den am dritten Verhandlungstage präsenten Zeugen Martin Schulz nicht vernahm.

Das Gericht hat den in der Hauptverhandlung am 24.06.2019 gestellten Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen Martin Schulz zu Unrecht wegen Bedeutungslosigkeit abgelehnt. Es hat damit gegen § 244 Abs. 3 StPO verstoßen. Der Revisionsführer hatte in der Hauptverhandlung u.a. folgenden Beweisantrag gestellt:

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 24.06.2019, Seite 5:

"Der Angeklagte verlas 28 Beweisanträge"

Der Angeklagte übergab einen Ordner mit den gestellten Beweisanträgen.

Die Beweisanträge wurden als Anlagen 2 bis 29 zum Protokoll genommen.

Diesen o.g. Antrag Nr. 29 hat das Gericht mit folgendem Beschluss zurückgewiesen.

*„Der Antrag des Angeklagten vom 24.06.2019 auf Einvernahme des Zeugen **Martin Schulz**, **Andreas Pfeiffer** und **Carlos Vera Bordaberry** zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte eine gültige Fahrerlaubnis und einen gültigen Führerschein der paraguayischen Behörde des Regierungsbezirkes Guarambare erhielt, welcher vom Regierungsbezirk Guarambare ausgestellt wurde, wird abgelehnt.“*

Beweis: Protokoll der HV vom 05.07.2019, Seite 11.

Die Ablehnung wurde im Protokoll der HV vom 05.07.2019 auf Seite 12 wie folgt begründet:

*"Es handelt sich zum einen bereits nicht um einen zulässigen Beweisantrag, da es ihm an der erforderlichen Konnexität zwischen Beweismittel und Beweisziel mangelt. Der Antrag lässt nicht erkennen, weshalb die Zeugen etwas zu dem Beweisthema bekunden können. Hinsichtlich der Zeugen **Andreas Pfeiffer** und **Carlos Vera Bordaberry** ist bereits kein bestimmtes Beweismittel angegeben. Ist der Beweisantrag auf Einvernahme eines Zeugen gerichtet, ist der Zeuge grundsätzlich mit vollständigem Namen und genauer Anschrift zu benennen. Diesen Anforderungen genügt der Beweisantrag nicht.*

Zum anderen wäre eine Beweiserhebung aber auch dann abzulehnen gewesen, wenn es sich um einen zulässigen Beweisantrag gehandelt hätte, da die behauptete Tatsache für die Entscheidung ohne jede Bedeutung ist.

Ob der Angeklagte ein paraguayisches Dokument erhielt, ist bedeutungslos, da aus der Tatsache der Ausstellung eines derartigen Dokumentes kein Recht auf Teilnahme am Straßenverkehr mit fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen in Deutschland zur Tatzeit folgt, zumal ein Ausstellungsdatum nicht angegeben ist.

Die Konnexität ergibt sich bereits daraus, dass ein "Zeuge" (Beweismittel) eine Zeugenaussage (seine sinnliche Wahrnehmung – die ja nur bei Anwesenheit des Ereignisses möglich ist) mit einer Beweisbehauptung (**Erhalt** einer Fahrerlaubnis und eines Führerscheins, welcher vom Regierungsbezirk Guarambare ausgestellt wurde) kundgibt um das Beweisziel (das Bestehen einer **Fahrerlaubnis und die Inhaberschaft eines ausländischen Führerscheins**) durch seine Befragung zu beweisen.

Das Wort Zeuge beinhaltet bereits von der Wortbedeutung eines Anwesenheit. Das versteht sich hier bereits von selbst. Wenn das Gericht meint, dass es nicht erkennen könne, weshalb die Zeugen (Beweismittel) etwas zu dem Beweisthema (Erhalt des Führerscheins in der Behörde) bekunden können, dann ergibt sich dies schon aus dem Beweisantrag.

Nach dem allgemeinen Sprach- und Denkgesetzen ist ein Zeuge bei einem Ereignis anwesend, sonst könnte er es nicht bezeugen.

Ein Beweisantrag ist nur zurückzuweisen, **wenn jeder Anhalt dafür fehlt**, dass das Beweismittel (Zeuge) überhaupt etwas zur Klärung der Beweisbehauptung (der Revisionsführer ist Fahrerlaubnisinhaber) beitragen kann (BGHSt 43, 321, 329 ff.).

Das ist hier aber nicht der Fall, da der Zeuge bei der Erteilung der Fahrerlaubnis und beim Erhalt des Führerscheins in der paraguayischen Behörde anwesend war. Das versteht sich, wie gesagt, schon von selbst. Wenn das Gericht das hier nicht erkennen kann, dann liegt das wohl an Unwilligkeit und nicht daran, dass jeder Anhaltspunkt darüber fehlt, dass der Zeuge beim Erhalt des Dokumentes "Führerschein des Regierungsbezirkes Guarambare" anwesend

war. Wenn das Gericht hier also von fehlender Konnexität spricht, dann spricht es sich selbst jegliche Intelligenz zum Erkennen eines so einfachen Zusammenhangs ab.

Wäre der Zeuge vernommen worden, hätte sich ergeben, dass der Revisionsführer das Dokument in der dortigen Behörde im Frühjahr 2012 erhalten hatte, er damit in Paraguay in zahlreiche Polizeikontrollen kam und somit die feste Überzeugung gewonnen hatte, dass es sich für ihn um einen gültigen ausländischen Führerschein handelte. Wenn dies ermittelt worden wäre, dann hätte der Revisionsführer aufgrund seiner daraus resultierenden Überzeugung, zum Tatzeitpunkt über einen ausländischen gültigen Führerschein zu verfügen, wegen Fehlen des Vorsatzes zum Vorwurf des „vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis“ freigesprochen werden müssen.

Im Übrigen hätte der Hinweis auf einen möglichen Zeugen, der den Revisionsführer von dem Vorwurf "vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis" entlasten kann, aufgrund der Fürsorgepflicht des Gerichtes dazu führen müssen, dass das Gericht den Zeugen aufgrund der Amtsermittlungspflicht gemäß § 244 Abs. 2 StPO dann von selbst zu laden hat, denn gemäß § 244 Abs. 2 gilt:

"Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind."

Dies hat das Gericht nicht getan. Das fehlerhafte Urteil beruht auch auf dieser Verletzungshandlung, denn zumindest hatte das Gericht durch die Vernehmung des Zeugen zu einen möglichen Tatbestandsirrtum des Revisionsführers zu ermitteln gehabt. Auch der Oberstaatsanwalt Zuber hat eine derartige Fürsorgepflicht, denn in einem deutschen Gericht geht es nicht darum Verurteilungsquoten für das eigene Ego oder zur Erlangung von Beförderung zu erreichen. Es geht vielmehr um die Erforschung der Wahrheit (§ 244 Abs.2 StPO) und ein Staatsanwalt hat gemäß § 160 Abs. 2 StPO nicht nur belastendes Material gegen einen Angeklagten vorzubringen, sondern auch Entlastendes zu ermitteln und vorzutragen. Diesen Grundsatz haben weder der Oberstaatsanwalt noch das Gericht befolgt. All diese ist schon wieder deutliches Zeichen, dass das Gericht seinen Auftrag, die Wahrheit zu erforschen und Gerechtigkeit gegenüber Jedermann zu üben, längst aus den Augen verloren hat. Das alles kennt man schon aus der Geschichte. Der Revisionsführer empfiehlt den Justizangestellten, zumindest die Präambel der "Verfassung des Freistaates Bayern" zu lesen, sich die Geschichte in Erinnerung zu rufen und eine Umkehr vorzunehmen. Das diese dringend nötig ist, beweist dieses Verfahren.

B. 5. Verletzung der Hinweispflicht

Das Gericht hätte den Revisionsführer auf konkrete Mängel in Beweisanträgen hinweisen müssen und ihm die Gelegenheit zur Nachbesserung geben müssen (vgl. z.B.: HansOLG Hamburg ZfStrVO 1979, 56).

Diese Möglichkeit zur Nachbesserung hat es nicht gegeben, wobei auch immer noch im Zweifel steht, ob die Beweisanträge aufgrund der Fürsorgepflicht nicht auch durch Auslegung hätten interpretiert und somit als zulässige Beweisanträge angenommen werden müssen oder ob sie gar – zumindest teilweise – formell korrekt und damit ohnehin schon zulässig gewesen sind. Außerdem, wie oben schon gerügt, hätte das Gericht aufgrund der Anregungen in den Beweisanträgen aufgrund der Vorschriften des § 244 Abs. 2 StPO eigene Ermittlungen zu allen Punkten unternehmen müssen. Das Gericht wäre zudem verpflichtet, jede noch nicht kommunizierte Ansicht zum Verfahrensstand und -stoff mitzuteilen, mit der der Revisionsführer nicht zu rechnen brauchte. Das war alles, was der Auffassung des Revisionsführers entgegenstand, da für diesen klar war, dass er:

- nicht auf seine Fahrerlaubnis verzichtet hat,
- er einen Staat gegründet hat und Immunität besitzt,
- er eigene Fahrerlaubnisse erteilen und Führerscheine ausstellen kann,
- er seit Frühjahr 2012 eine Fahrerlaubnis des Staates Paraguay innehat,
- er noch einen zweiten Führerschein der BRD besaß und demzufolge einen abzugeben hatte.

Nachdem die Richterin die Ausführungen der ersten Einlassung vom 24.06.2019 unterbrach, als er Revisionsführer zur "Selbstbestimmung und Sezession" aus der Einlassung auf Seite 24 vortrug, fragte der Revisionsführer, ob er deshalb unterbrochen werde, weil das Gericht bereits gesichert annehme, dass ein weiterer Vortrag nicht mehr erforderlich wäre, da das Gericht schon davon überzeugt sei, dass der Revisionsführer einen Staat gegründet habe. Daraufhin antwortete die Richterin Schattner klar und eindeutig, dass sie schon davon überzeugt sei, dass der Revisionsführer tatsächlich glaube, einen Staat gegründet zu haben.

Nach dieser ersten Anfrage des Revisionsführers zum Sach- und Streitstand und der darauf folgenden mündlichen Aussage der Richterin, dass sie glaube, dass Wir davon überzeugt wären, völkerrechtswirksam einen Staat gegründet zu haben, unterbrach der Staatsanwalt durch sofortiges Aufspringen und schimpfendes Herausrennen aus dem Gerichtssaal die Verhandlung und forderte die Richterin auf ihm zu folgen.

Diese kurze Unterbrechung ist auch im Protokoll auf Seite 5 wie folgt vermerkt:

„Die Hauptverhandlung wurde von 14.40 bis 14.45 unterbrochen.“

Im Anschluss an die kurze Unterbrechung versuchte die angemahnte offensichtlich unfreie Richterin nach der Unterredung mit dem Oberstaatsanwalt Zuber außerhalb des Verhandlungsraumes, nunmehr kläglich ihre Aussage zu relativieren. Es wurde daraufhin dann gestattet, dass der Revisionsführer seine Ausführungen vollständig vortragen konnte und nicht mehr unterbrochen wurde.

In der Folge verweigerte die Richterin Schattner jede Auskunft in Bezug auf ihre Ansicht über den Verfahrensstoff und über den Streitstand. Damit hat sie und das Gericht in

entscheidungserheblicher Weise den **Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt, was hiermit gerügt wird.**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert aber ein Recht auf Information über den Verfahrensstoff. Diese Informationen müssen alle Äußerungen der Gegenseite, alle eingeführten Tatsachen und Beweismittel (BVerfGE 15, 214/218) und **alle Rechtsauffassungen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen will** und mit denen der Beteiligte nicht rechnen muss (BVerfGE 84, 188/190) beinhalten. Die mit diesem Anspruch in Zusammenhang stehende Informationspflicht des Gerichtes wird ohne Antrag oder Erkundigung ausgelöst (BVerfGE 67, 154/155). Kommt das Gericht seiner Informationspflicht nicht nach und hat die Partei dadurch keine Kenntnis über den Sach- und Streitstand, so ist Art. 6 EMRK, Art. 103 Abs. 1 GG, als auch Art. 91 Abs. 1 der "Verfassung des Freistaates Bayern" verletzt.

Der Revisionsführer rügt:

Er habe die Richterin mehrfach aufgefordert, dieser Informationspflicht nachzukommen und Stellungnahme zu den Auffassungen des Gerichtes zu geben, damit er, der Revisionsführer, sich bei der weiteren Verteidigung auf diese Auffassungen hätte einstellen können um nicht aufgrund fehlender Informationen beim Gericht dann von einem Urteil überrascht zu werden, welches der Fakten- und Rechtslage entgegensteht. Das war hier aber der Fall.

Im **Protokoll auf Seite 20** ist dies wie folgt wörtlich bestätigt:

*"Der Angeklagte stellt einen **weiteren** Antrag auf Äußerung der Frau Richterin Schattner, verlas diesen und übergab ihn in schriftlicher Ausfertigung dem Gericht. Dieser wurde als Anlage Nr. 48 zum Protokoll genommen wurde."*

Dieser schriftliche Antrag wurde nötig, da das Gericht sich mehrfach weigerte, Stellungnahme abzugeben. Auch nach dem schriftlichen Antrag wurde weiterhin rechtliches Gehör verletzt. Das ist wie folgt auf **Seite 20 des Protokolls** ersichtlich:

"Die Vorsitzende gab eine Erklärung ab, dass das Gericht die vom Angeklagten gewünschte Stellungnahme nicht abgeben wird."

Auch damit hat das Gericht rechtliches Gehör verletzt und wieder einmal reine Willkür geübt und sowohl formales als auch materielles Recht verletzt, was hiermit gerügt wird. Die Fehlerhaftigkeit des Urteils beruht auch auf dieser Verletzungshandlung, denn bei Kundgabe des Streitstandes hätte sich der Revisionsführer die Rechtsauffassung des Gerichtes gekannt und weitere Beweismittel als auch formell korrekt gestellte – falls die fehlerhaft gewesen sind – Beweisanträge vorlegen können.

B. 6. Verletzung von § 265 Abs. 4 StPO

Gemäß § 265 Abs. 4 StPO hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies infolge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung angemessen erscheint.

Es war dem Revisionsführers als auch der Verteidigerin sicher nicht klar, dass das Gericht:

- den Amtsermittlungsgrundsatz missachtet,
- Tatsachen erfindet,
- Wertungen fern jeglichem gesunden Menschenverstand vornimmt,
- zulässige Beweisanträge ablehnt,
- jeglicher Fürsorge- und Hinweispflicht vorsätzlich nicht nachkommt,
- mit neuen noch nie dagewesenen Rechtsauffassungen argumentiert,
- sämtliche obergerichtliche Entscheidungen außer Acht läßt,
- die Inhalte der Veröffentlichungen von Merkblättern für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse missachtet,
- die in der sog. "Verfassung des Freistaates Bayern" formulierten für Jedermann garantierten Rechte und Privilegien missachtet,
- die Grundsätze von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie verletzt,
- den Revisionsführer mithilfe von Drohung mit Gewalt (Haftandrohung) daran zu hindern beabsichtigt, die freiheitlich-demokratische Grundordnung (Selbstverwaltungskompetenz der Kommunen) zu verteidigen.

Damit hat der Revisionsführer nicht gerechnet! Der Pflichtverteidiger war ohnehin ein "zweiter Staatsanwalt" – wie er vom Revisionsführer aufgrund seines Verhaltens bezeichnet wurde – und er wollte keine Missstände und Fehler des Gerichtes erkennen auch wenn die massig zu Tage traten – wie oben bereits dargestellt. Seine Einstellung zum Kapital zeigte sich ja schon auf seiner Robe, auf der einerseits ein Dollar-Zeichen und auf der anderen Seite ein Paragrafenzeichen zu erkennen war. Es war also schon daran ganz klar ersichtlich, dass dieser Jurist die Gesetze nur im Dienste am Kapital auslegen und die Verurteilung des Revisionsführers befürworten wird, was ja auch so geschehen ist. Es reicht aber nicht irgend einen Anwalt zu "bestellen". Die gerichtliche Fürsorgepflicht zur Wahrung einer "tatsächlichen und wirksamen" Verteidigung im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK ist zu gewähren (s. HRRS Onlinezeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht, Juli 2006 7. Jahrgang, Prozessdokumentation S. 250 (Heft 7/2006).

Der Revisionsführer wünscht ausdrücklich folgende Ausführungen:

Bestellte Anwälte (Objekte – Sachen) sind im christlichen Sinne Tote. Amtsträger und beseelte Wesen, die sich auch als solche begreifen und verhalten, werden bestellt und haben im christlichen Sinne das Leben gefunden.

Diesen Sklavenstatus der Deutschen, die fehlende Staatlichkeit der bestehenden Machtstruktur und die gekonnte Eigenversklavung, über die sich Wissende des alliierten Auslandes amüsieren, hatte der Revisionsführer in seiner unwiderlegten Einlassung zur Begründung des Notrechtes auf Sezession ja schon genügend klar dargestellt.

Das Gericht war durchaus verpflichtet gewesen, aufgrund der dem Revisionsführer dann bekannt gewordenen veränderten Sachlage (s.o.) - hier also Willkür und die stete Missachtung des § 244 Abs. 2 StPO (Amtsermittlungsgrundsatz) – dem Revisionsführer zu gewähren, die Hauptverhandlung auszusetzen, denn es wurde erforderlich und war geboten,

sowohl weitere Beweismittel wie z.B. das Bestehen kommunaler Führerscheine, als auch weitere Zeugen einzubringen, die gern vor Gericht bezeugt hätten, bei der Staatsgründung anwesend gewesen zu sein.

Ebenfalls hätte der Revisionsführer noch weitere wichtige Tatsachen vortragen und Beweise/Zeugen beschaffen können, so z.B. auch noch die ladungsfähige Anschrift der beiden Zeugen aus Paraguay, Andreas Pfeiffer und Carlos Vera Bordaberry, der als Professor für Staats- und Völkerrecht auch an der Staatsgründung teilgenommen hatte und dem Revisionsführer bestätigte, alles richtig gemacht zu haben. Das dann über die RA Christin Konrad, da es in Paraguay aufgrund fehlender Straßennamen in vielen Orten keine ladungsfähigen Anschriften entsprechend deutscher Rechtsvorschriften gibt, als auch die oben schon erwähnten Dokumente zum zweiten Führerschein Bundesrepublik Deutschland.

Der Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung und die darauf folgende Ablehnung des Antrages ohne Beschluss durch Anordnung und ohne Begründung ist im **Protokoll der HV vom 05.07.2019, Seite 14** wie folgt ersichtlich:

"Die Verteidigerin sowie der Angeklagte beantragen die Hauptverhandlung zu unterbrechen, um weitere Beweisanträge auszuarbeiten und die entsprechenden Beweismittel herbeiführen zu können.

Die Vorsitzende erklärte:

- Eine Unterbrechung der Hauptverhandlung wird abgelehnt.
- Weitere rechtliche Hinweise hält das Gericht nicht für erforderlich."

Darauf folgte ohne Einverständnis des Revisionsführers erneut ein Antrag der Verteidigerin auf Unterbrechung, was im Protokoll der HV vom 05.07.2019 auf Seite 14 wie folgt ersichtlich ist:

"Die Verteidigerin beantragte die Unterbrechung der Hauptverhandlung erneut."

Darauf folgte:

"Der Angeklagte rügte die Ablehnung des Gerichts hinsichtlich der beantragten Vertagung.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Hauptverhandlung wurde von 9.58 bis 10.04 unterbrochen. "

Dann erging folgender Beschluss (s. Protokoll der HV vom 05.07.2019, Seite 14):

"Die Anordnung der Vorsitzenden, die Hauptverhandlung nicht zu unterbrechen bzw. auszusetzen, wird bestätigt."

Daraufhin wurde vom Angeklagten die Nichtaussetzung der Hauptverhandlung wie folgt gerügt, was auf Seite 14 des Protokolls der HV vom 05.07.2019 wie folgt ersichtlich ist:

"Der Angeklagte rügte die Nichtaussetzung der Hauptverhandlung.

Wenn der Revisionsführer sowie die Verteidigerin mehr Zeit erhalten hätten, so wären Beweisanträge korrekt gestellt worden. Beispielsweise wären auch die auf den Fotos gelieferten Daten der Inhaber paraguayischer Touristenführerscheine, welche als Vergleichsmaterial dienen sollten, in die Beweisanträge eingearbeitet worden, so dass diese in gewünschter korrekter Form vorgelegen hätten.

Zudem mussten die Verteidigerin als auch der Revisionsführer während gelegentlicher kurzer Unterbrechungen außerhalb des Gerichtssaals und ohne Arbeitsunterlage auf dem Flur den Versuch unternehmen, Beweisanträge zu erstellen. Der Pflichtverteidiger war zu der Zeit nicht gesehen und arbeitete zu keinem Zeitpunkt an der rechtlichen Verteidigung mit. Aus diesem Grund wurde erneut von der Verteidigerin ein Antrag gestellt, das Verfahren zu unterbrechen.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 05.07.2019, Seite 16:

"Die Verteidigerin stellte erneut den Antrag das Verfahren zu unterbrechen. Sie verlas hierzu einen angefertigten Schriftsatz und übergab diesem dem Gericht. Dieser wurde als Anlage Nr. 36 zum Protokoll genommen."

Auch dieser Antrag wurde ohne Beschluss und Begründung abgelehnt, wie im Protokoll der HV vom 05.07.2019, Seite 16 wie folgt ersichtlich ist:

"Die Vorsitzende lehnte erneut den Antrag ab. Erklärungen wurden hierzu nicht abgegeben."

Auch auf diesem Fehler beruhte die Verurteilung, denn sie verunmöglichte eine wirksame Verteidigung.

B. 7. Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gem. § 244 Abs. 2 StPO sowie des Rechtes auf rechtliches Gehör des Art. 91 der „Verfassung des Freistaates Bayern“ und Art. 101 GG durch Nichtermittlung, ob der Führerschein des Regierungsbezirkes Guarambare echt ist und demzufolge eine Fahrerlaubnis vorlag und damit in Zusammenhang stehend die Überprüfung des beanstandeten fehlerhaften Gutachtens.

Das ganze vom LG Hof geführte Verfahren war bisher eine Aneinanderreihung von willkürlichem oder zumindest zweifelhaftem Verhalten der Justiz, welcher das Ansehen der Bundesrepublik im In- und Ausland zu beschädigen in der Lage ist.

In der unwiderlegten Einlassung hatte der Revisionsführer zum Führerschein aus Paraguay und dem Gutachten Folgendes auf Seite 5 ausgeführt:

"Wir verfügten zudem über einen gültigen Führerschein aus Paraguay.

Dass Unser paraguayischer Führerschein eine Fälschung sein sollte, weisen Wir weiterhin entschieden zurück. Wir haben Uns einen der Führerscheine bereits im Frühjahr 2012 bei der dortigen Behörde ausstellen lassen und sind der Auffassung, dass das Gutachten nicht verwertbar ist. Das kann auch der Zeuge Marin Schulz bestätigen, welcher bei der Erteilung und dem Erhalt des paraguayischen Führerscheins in der Behörde in Guarambare, hier dem Regierungsbezirk Guarambare, welche vergleichbar ist mit dem Landkreis Wittenberg, anwesend war.

Bei Bestätigung des Erhaltes des paraguayischen Führerscheins in Guarambare, sind Wir aufgrund des rechtswirksamen Bestehens eines paraguayischen Führerscheins im Besitz einer ausländischen Fahrerlaubnis und gingen gemäß § 29 FeV davon aus, als nicht in Deutschland gemeldeter mit einem ausländischen Führerschein fahren zu können.

Zudem, falls weiterhin an der für Uns völlig abwegigen Behauptung einer Totalfälschung des Führerscheins festgehalten werden sollte, muss schon aufgrund des Ausscheidens eines Vorsatzes auf Straffreiheit zu erkennen sein, denn Wir gingen immer davon aus, dass es sich um ein echtes Document eines Touristenführerscheins des Regierungsbezirkes Guarambare handelte. Schließlich erhielt ich den dort in der Behörde!

Das Landgericht Dessau-Roßlau hatte im Strafverfahren mit Az. 7 Ns (672 Js 10435/10) einen Gutachter mit der Begutachtung der Echtheit dieses einen Führerscheins beauftragt. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass der Führerschein angeblich eine Totalfälschung wäre. Das Gutachten ist absolut nicht haltbar.

Die Fälschung wird im Wesentlichen damit begründet,

a.dass ich angeblich angab, die Gemeinde Guarambare habe mir den Führerschein ausgestellt. In der Gemeinde Guarambare gäbe es jedoch gar keine Führerscheinbehörde. Hierzu führen Wir aus, dass die Erteilung zwar in Guarambare geschah, es aber nicht die Gemeinde war, die den Führerschein ausstellte, sondern die Behörde des Regierungsbezirkes Guarambare.

b.dass das Foto meines körperlichen Abbildes nur ein aufgeklebtes war. Das jedoch war bei Touristenführerscheinen üblich. Diese galten nur ein oder zwei Jahr/e.(?) Der Gutachter ging bei seiner Einschätzung fehlerhaft von einem Führerschein eines Einheimischen aus.

Bei Touristenführerscheinen war es üblich, dass das Foto aufgeklebt war. Somit ist eine Echtheit des paraguayischen Touristenführerscheins anzunehmen. Wir liefern ihnen hier für den Augenschein Fotos zahlreicher verschiedener paraguayische Touristenführerscheine verschiedener Regierungsbezirke. Hier ist klar ersichtlich, dass auf sämtlichen

Führerscheinen ein handbeschnittenes Foto aufgeklebt ist.

Bei Echtheit des Touristenführerscheins sind Wir im Besitz eines gültigen ausländischen Führerscheins inklusive einer ausländischen Fahrerlaubnis und sind damit berechtigt, als Mensch, der keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik innehat, ein Kfz im öffentlichen Verkehr zu führen.

Dieser erste, bis 06.12.2013 befristete Führerschein, bildete die Grundlage für einen darüber hinaus geltenden, weiteren Führerschein auf der Basis der bestehenden paraguayischen Fahrerlaubnis. Dieser zweite Führerschein wurde niemals begutachtet. Dass dieser zweite Führerschein den ersten, angeblich gefälschten Führerschein zur Grundlage hatte, können Martin Schulz und Andreas Pfeiffer (Dolmetscher, derzeit in Paraguay lebend) als Zeugen bestätigen.

Wir verfügten zum Tatzeitpunkt als auch darüber hinaus bis zum 22.04.2015 über einen echten paraguayischen Führerschein und eine dementsprechende Fahrerlaubnis.

Dieser 2. o.g. Führerschein, welcher bis zum 22.04.2015 gültig war, wird Ihnen hiermit in Farbkopie zur Inaugenscheinnahme geboten. Er befindet sich im Original in der Akte oder in der Akte des Verfahrens, welches in Dessau-Roßlau abgehandelt worden ist.

Wir fordern die Hinzuziehung und Inaugenscheinnahme des Führerscheins aus der Strafverfahrensakte des Landgerichts Dessau-Roßlau, Az. 7 Ns (672 Js 10435/10)

Gern können Sie sich auch mit der Inaugenscheinnahme der Farbkopie des 2. paraguayischen Führerscheins begnügen.

Bei Zweifeln empfehlen Wir, gemäß § 244 Abs. 2 StPO ihre Amtsermittlungsgrundsatz zu beachten und eine neues Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

Wir wiederholen: Zum Tatzeitpunkt waren Wir als in der Schweiz überwiegend aufhältig gemeldet. Als in die Schweiz abgemeldeter Mensch durften Wir gemäß § 29 FeV durchaus mit einem paraguayischen Führerschein ein Fahrzeug führen. Ebenso mit einem Führerschein Königreich Deutschland."

Der Revisionsführer wünscht auf seinen eigenen Wunsch hin, das Folgende wörtlich vorzutragen:

Für den Revisionsführer und auch für den verständigen Betrachter des Verfahrens, und das nicht nur in Bezug auf den paraguayischen Führerschein, ist nicht klar geworden:

- Erst wird vom Gericht ein gut bezahlter Gutachter beauftragt und gefunden, der das Gutachten mit dem Auftrag zur Begutachtung einer Totalfälschung des paraguayischen Führerscheins im Auftrag des Gerichtes fabriziert. Dabei wird das so gekonnt mit verschiedenen Halbwahrheiten hingebogen, dass es eben nicht wie bössartige Absicht sondern höchstens wie Unfähigkeit aussieht, aufgrund derer man dann ja nicht belangt werden kann.
- Dann benutzt das Landgericht Dessau-Roßlau das fabrizierte fehlerhafte Gutachten gegen den Revisionsführer, der gerade in unschuldig verbüßter Untersuchungshaft in seiner Verteidigungsfähigkeit sehr stark gemindert ist, als Verurteilungsgrundlage, um den (vorverurteilten) Angeklagten auch tatsächlich begründet zu verurteilen. Um das dann auch wirklich realisieren zu können, wird jedes Argument, welches das Gutachten in Zweifel zieht oder es gar als völlig absurd zu entlarven geeignet ist, ignoriert und sogar bekämpft. Dazu ist man sogar bereit, den Amtsermittlungsgrundsatz zu verletzen, Zeugen zu ignorieren und ihre glaubwürdigen Aussagen auszublenden, Beweisanträge zu verhindern oder gar ein

Verhandlungsprotokoll zu verfälschen.

- Das gleiche Prinzip benutzt man dann auch bei den anderen Vorgängen und ihren einzelnen Tatbestandsmerkmalen. So wurden im Landgericht Dessau-Roßlau schon verlesene Vereinigungsverfassungen entgegen den Tatsachen wieder zurückgenommen, Aussagen der Zeugen verfälscht, Anträge und Aktenbestandteile ausgeblendet oder auch ganze Revisionsbegründungen nicht weitergereicht und dann gab es noch falsche Auskünfte von Richtern, Behauptungen von fehlenden Unterlagen, untätige und mangelhaft arbeitende Pflichtverteidiger usw. All das, um auch ja eine Verurteilung zu erreichen.

- Dann folgt: Die anderen Gerichte, wie z.B. das Landgericht Hof, machen es sich nun einfach. Sie "verwerten" einfach die "Vorarbeit" der Fälscher und Lügner, um mit wenig eigener Ermittlungsarbeit zum gleichen Schluss zu kommen und alle können das noch so irgendwie mit ihrem Gewissen vereinbaren. Ist das so, weil sie keine Gewissensregungen kennen oder ist die das Gewissen verletzende Handlung zu gering, weil es ja nur eine kleine Lüge oder gar nur eine Unterlassung oder Unterdrückung der Wahrheit ist? Oder glauben die beteiligten Juristen wirklich an die Schuld des Revisionsführers? Geht das denn bei Betrachtung der Fakten? Hängen an diesen Lügen nicht auch Schicksale und karmische Konsequenzen?

Im Urteil des Landgerichtes machte man es sich wie folgt ganz einfach und darauf baut das Urteil des LG Hof ja nun auf:

"Da mit dem Sachverständigen von einer Totalfälschung auszugehen ist, kann der Angeklagte entgegen seiner Einlassung den Führerschein nicht bei einer öffentlichen Behörde erworben haben, die in Paraguay hierfür zuständig wäre."

Egal was die damaligen im Internet veröffentlichten Erlebnisberichte und Fotos aus Paraguay vom Frühjahr 2012 berichteten, egal was der Zeuge Schulz, welcher bei der Erteilung anwesend war auch im Landgericht Dessau-Roßlau berichtete, egal was andere Zeugen noch berichten können, eine Verurteilung muss ja mit allen Mitteln erreicht werden. Auch die Mittel der Lüge und des Betruges sind einem bundesdeutschen Richter ungestraft möglich. Ist das nicht schon wieder Faschismus, geschaffen von der gefährlichsten Kaste auf dem Planeten Erde – den Juristen?

Zu ergänzen ist:

Jeder Versuch, das Gutachten als ein fehlerhaftes Gutachtens zu beweisen wurde aktiv als auch unter Verletzung des § 244 Abs. 2 und § 244 Abs. 3 unterbunden.

Wie bekannt ist, hatte der Gutachter kein Vergleichsmaterial von Touristenführerscheinen zu Rate gezogen, weil er solches bekennd gar nicht hatte – zumindest behauptete er dies im Landgericht Dessau-Roßlau. Selbst dem Revisionsführer war es ein Leichtes, Vergleichsmaterial zu beschaffen. Dieses wurde auch dem Landgericht Hof zur Inaugenscheinnahme vorgelegt. Willkürlich hat die Richterin diese im Gerichtssaal durchgeführte Inaugenscheinnahme der 4 paraguayischen Touristenführerscheine als Vergleichsmaterial einfach ignoriert und jedes neue Beweismittel und jeden Beweisantrag, welches die Fehlerhaftigkeit des sog. "Gutachtens" bezeugen könnte, ebenso. Selbst wenn die Beweisanträge aufgrund unmöglicher Vorbereitung und aus Zeitmangel fehlerhaft gestellt worden wären, dann wäre die Richterin aufgrund der sich aufdrängenden Hinweise gemäß des § 244 Abs. 2 StPO verpflichtet gewesen, ihrem Amtsermittlungsgrundsatz zu folgen und sie hätte eigene Ermittlungen aufnehmen müssen. Das hat sie nicht getan. Auf diesem Fehler beruhte die Verurteilung.

Ein Beispiel für einen aus Sicht des Gerichtes fehlerhaft erstellter Beweisantrag ist der Folgende (s. Protokoll der Hauptverhandlung vom 05.07.2019, Seite 13):

"Der Antrag des Angeklagten vom 24.06.2019 auf Inaugenscheinnahme bzw. Verlesung von "Vergleichsmaterial" paraguayischer Touristenführerscheine zum Beweis der Tatsache, dass paraguayische Touristenführerscheine mit aufgeklebten Fotos des Inhabers echte paraguayische Touristenführerscheine sind und "Unser" Touristenführerschein ein echtes Dokument ist, wird abgelehnt."

Zu ergänzen ist:

Wie oben schon dargelegt ist, hatte der Gutachter kein Vergleichsmaterial von Touristenführerscheinen zu Rate gezogen, weil er solches bekennend gar nicht hatte – zumindest behauptete er dies im Landgericht Dessau-Roßlau. Selbst dem Revisionsführer war es ein Leichtes, Vergleichsmaterial zu beschaffen. Dieses wurde auch dem Landgericht Hof zur Inaugenscheinnahme vorgelegt. Willkürlich hat die Richterin diese im Gerichtssaal durchgeführte Inaugenscheinnahme der 4 paraguayischen Touristenführerscheine als Vergleichsmaterial einfach ignoriert und jedes neue Beweismittel und jeden Beweisantrag, welches die Fehlerhaftigkeit des sog. "Gutachtens" bezeugen könnte, ebenso. Das Gericht wäre dann aber aufgrund des § 244 Abs. 2 StPO aufgefordert, der durch deutliche Indizien sichtbaren Zweifelhafteigkeit des Gutachtens nachzugehen. Bekanntlich soll es in einem Rechtsstaat um ein faires Verfahren und um die Ermittlung der Wahrheit gehen und es ist in alle Richtungen, auch für den Angeklagten, zu ermitteln. Es geht hier nicht darum Gefängnisse zu füllen und Menschen ihrer Würde und Freiheit zu berauben!

Selbst wenn die Beweisanträge fehlerhaft gestellt worden wären, dann wäre die Richterin aufgrund der sich aufdrängenden Hinweise gemäß des § 244 Abs. 2 StPO verpflichtet gewesen, ihrem Amtsermittlungsgrundsatz zu folgen und sie hätte eigene Ermittlungen aufnehmen müssen. Das hat sie nicht getan. Auf diesem Fehler beruhte die Verurteilung.

Ein Beispiel für einen aus Sicht des Gerichtes fehlerhaft erstellter Beweisantrag ist der Folgende, wobei auf Seite 6 des Protokolls der HV vom 05.07.2019 auf Seite 13 der Beweis der Stellung des Beweisantrages als auch seine Ablehnung wie folgt aufgeführt ist:

"Der Antrag des Angeklagten vom 24.06.2019 auf Inaugenscheinnahme bzw. Verlesung von "Vergleichsmaterial" paraguayischer Touristenführerscheine zum Beweis der Tatsache, dass paraguayische Touristenführerscheine mit aufgeklebten Fotos des Inhabers echte paraguayische Touristenführerscheine sind und "Unser" Touristenführerschein ein echtes Dokument ist, wird abgelehnt."

Diese Ablehnung wurde wie folgt auf Seite 13 des Protokolls der HV v. 05.07.19 begründet:

"Bei den benannten Beweismitteln, nämlich Lichtbilder von Ausweisen anderer Personen, handelt es sich um völlig ungeeignete Beweismittel. Zum anderen wäre eine Beweiserhebung aber auch dann abzulehnen gewesen, wenn es sich um einen zulässigen Beweisantrag gehandelt hätte, da die behauptete Tatsache für die Entscheidung ohne jede Bedeutung ist. Ob der Angeklagte ein paraguayisches Dokument erhielt, ist bedeutungslos, da aus der Tatsache der Ausstellung eines derartigen Dokuments kein Recht auf Teilnahme am Straßenverkehr mit fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen in Deutschland zur Tatzeit folgt,

zumal ein Ausstellungsdatum des als 2. paraguayischen Führerschein bezeichneten Führerscheins nicht angegeben ist."

Das Gericht lehnt den Beweisantrag mit der Behauptung der Ungeeignetheit als Beweismittel ab, ohne den Grund für die angebliche Ungeeignetheit anzugeben.

Zudem wird der Beweisantrag als bedeutungslos dargestellt, da – hier rechtsirrig – behauptet wird, dass aus der Inhaberschaft eines ausländischen Führerscheins für einen nicht in der Bundesrepublik in Wohnhaft gemeldeten kein Recht auf Teilnahme am Straßenverkehr mit fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen in Deutschland zur Tatzeit folgen soll. Als Rechtsgrund wird hier angegeben, dass deshalb kein Recht auf Teilnahme am Straßenverkehr bestehen solle, da *"ein Ausstellungsdatum des als 2. paraguayischen Führerschein bezeichneten Führerscheins nicht angegeben ist."*

Das ist rechtsirrig und wird hier gerügt, wie auch das "Merkblatt für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse (Führerscheine) aus Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Wirtschaftsraums über Führerscheinbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland" bestätigt.

Diese Ablehnung war also schon deshalb verfahrenswidrig, weil der Beschluss sich nicht darüber verhält, ob die angegebene Ungeeignetheit als auch die angegebene Bedeutungslosigkeit auf tatsächlichen oder [wirklichen] rechtlichen Gründen beruht (vgl. dazu Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 244 Rn. 43 a m.w.N.). Das angefochtene Urteil beruht auch auf dem Verfahrensverstoß (§ 337 StPO).

Ein Grund für diese Vorgehensweise ist folgender:

Das Landgericht Hof möchte das völlig abwegige Gutachten, welches vom Landgericht Dessau-Roßlau beauftragt worden ist, zu einem glaubwürdigen Gutachten machen und damit die Verurteilung des Revisionsführers begründen.

Offensichtlich braucht man das unhaltbare Gutachten um unbedingt eine Verurteilung zu erreichen. Die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens hätte der Beweisantrag bewiesen. Das Gericht hätte dann ein neuerliches Gutachten in Auftrag geben müssen, da der Revisionsführer nachvollziehbare Mängel klar aufgezeigt hatte.

Wäre das Gericht den Hinweisen unter Beachtung des Amtsermittlungsgrundsatzes gefolgt, hätte ein neuerliches Gutachten ergeben, dass paraguayische Touristenführerscheine immer mit einem aufgeklebtem Foto versehen waren und dass diese in jeder Kommune unterschiedlich ausgefertigt wurden und ab dem Datum ihrer Erteilung bis zum Ablaufdatum gültig sind. Es kann nach den Denkgesetzen schon niemand Inhaber eines solchen Dokumentes sein, der es nicht in der Hand hält. Es ist also schon denknotwendig völlig unerheblich, wenn auf dem vorgelegten Führerschein das Ausstellungsdatum fehlt. Wenn das Dokument zum Tatzeitpunkt vorliegt, ist man auch legaler Inhaber, wobei bereits auch die unwiderlegte Einlassung und der Zeuge Schulz den Erhalt des ersten Dokumentes "Führerschein des Regierungsbezirkes Guarambare" bereits im Frühjahr 2012 bestätigen konnten.

Das Gericht hat keine eigenen Ermittlungen getätigt, obwohl sich deutliche Hinweise für die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens geradezu aufgedrängt haben..

Ein Hinweis:

Es sollte von einem Landgericht in Deutschland nicht erwartet werden, dass jedes Ausland sich an deutsche Standards oder Vorgehensweisen hält. Es ist auch nicht angemessen, diese

zum alleinigen Anerkenntnisgrundsatz zu erheben.

Das Folgende möchte der Revisionsführer ausdrücklich vortragen:

Die dem Revisionsführer bekannte Rechtsanwältin als auch der Pflichtverteidiger rieten ja beständig, dass der Revisionsführer sich so wie Sie verhalten solle, also höflich klein begeben, sich sanft und nicht so klar und fordernd ausdrücken, er solle seine nicht existierende Schuld eingestehen und damit in Zusammenhang geheuchelte Reue und Demut zeigen. Es tut dem Revisionsführer leid. Dazu wurde zuviel Würde, Persönlichkeit und Gewissen verinnerlicht. Der Revisionsführer ist auch nicht in Ansätzen so wie Andere. Der Revisionsführer lügt nicht, wird immer klar, ehrlich und gerecht verhalten wollen. Er lasse auch die Angst nicht dauerhaft in sich gewinnen und er werde sich immer klar bekkennend für die von Gott übertragenen Aufgaben, die Wahrheit und seine Nächsten – wozu auch Sie zählen – interessieren und einsetzen, egal was das bedeutet. Auch die zahlreichen schon erlebten Drohungen, Haft und auch die Mordversuche konnten das bisher nicht ändern.

Wenn sich der Revisionsführer also in einem etwas ungewöhnlichen Stil ausdrückt, hat das nicht den Grund, dass er das Gericht und die darin arbeitenden Menschen nicht respektieren oder nicht lieben oder wertschätzen würde. Er könne nur nicht lügen, heucheln und er kann auch nicht die Wahrheit nicht aussprechen.

Sie, als hohe Richter, sollten dafür Verständnis haben, denn sie sollten unbeeinflussbar, unbestechlich und unerpressbar der Wahrheit verpflichtet sein. Dabei haben Sie Eigenschaften wie Würde, Rechtschaffenheit und Güte oder zusammengefasst Ritterlichkeit an den Tag zu legen. Mit solchen inneren Eigenschaften sollten Sie die Vorgehensweise des Revisionsführers dann auch verstehen können und zu würdigen wissen. Der Revisionsführer ist immer noch guter Hoffnung und ist gewillt zu glauben, dass es in diesem Land auch noch mutige und ehrliche Juristen gibt. Juristen, die diesen Beruf aus idealistischem Interesse heraus gewählt haben, weil die die Welt verbessern wollten. Das geht nur schwerlich, wenn man Teil dieses, bei den Individuen an der Basis der Gesellschaft, mangel erzeugenden Systems ist. Einzig die Abkehr im Sinne des 2. Korinther, Vers 6.14 und 6.17 kann hier eine friedliche strukturelle Veränderung bringen. Der Revisionsführer ersucht Sie: Geben Sie ihm dafür Raum und lassen Sie ihn eine gesunde Welt aufbauen, die wir uns alle wünschen. Dafür ist der Revisionsführer hier.

B.8. Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gem. § 244 Abs. 2 StPO, durch nicht ausreichende Ermittlung des subjektiven Tatbestandes – also zu den inneren Überzeugungen des Revisionsführers.

Das Gericht hat es weitgehend unterlassen, Ermittlungen zu den inneren Überzeugungen des Revisionsführers anzustellen. Das hat das Gericht in allen Bereichen der verschiedenen Fahrerlaubnisse und Führerscheine unterlassen. Hätte das Gericht diese Ermittlungen tatsächlich durchgeführt, hätte es erkannt, dass der Revisionsführer zu keinem Zeitpunkt in der Überzeugung war, ohne Fahrerlaubnis ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen.

Der Revisionsführer rügt:

Offensichtlich begnügt sich auch hier die Richterin am Landgericht Schattner und die o.g. Laienrichter damit, einzelne aus dem Zusammenhang gerissenen Worte in ihrem tatsächlichen Bedeutungsgehalt umzuinterpretieren und entgegen der Ausführungen des Revisionsführers in der unwiderlegten Einlassung Tatsachen herbeizufabulieren um eine Verurteilung zu erreichen.

Im Urteil ist offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen und unvollständig folgendes auf Seite 26 ausgeführt:

*"Zudem gab der Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung an, die Fahrt begangen zu haben, **um gerichtliche Entscheidungen über das Bestehen einer Fahrerlaubnis herbeizuführen**. Auch habe er sich – so wörtlich – **"zur Sicherheit"** einen paraguayischen Führerschein ausstellen lassen. Aus diesen beiden Äußerungen des Angeklagten folgt, dass er im Tatzeitpunkt eben gerade nicht davon ausging, dass sein Verzicht auf die deutsche Fahrerlaubnis unwirksam war und er mit seinem selbst ausgestellten Führerschein des Königreichs Deutschlands am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen durfte."*

Mithilfe dieser **unvollständigen und aus dem Zusammenhang herausgerissenen Ausführungen** "um gerichtliche Entscheidungen über das Bestehen einer Fahrerlaubnis herbeizuführen" und "zur Sicherheit" wird offensichtlich versucht, einen Vorsatz und das Bestehen des subjektiven Tatbestandes zu konstruieren. Tatsächlich hat der Revisionsführer in der Einlassung vom 24.06.2019 auf Seite 21 das Folgende ausgeführt:

*"Das Handeln zum Erhalt der Fahrerlaubnis des Staates Paraguay war nach Unserer Auffassung **ein vom Schöpfer geführtes Handeln** zur Sicherheit, um keine Angriffsmöglichkeit zu bieten, **falls die Anerkennung des Führerscheins des Königreiches Deutschland am Unverständnis oder an der Unwilligkeit scheitern sollte.**"*

Offensichtlich, das beweist Unsere Einlassung, ging es hier auch nur um die Fahrerlaubnis und den Führerschein Königreich Deutschland um den es Uns geht und in keinster Weise um die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg. Hier werden offensichtlich lediglich kurze Ausschnitte der Einlassung missbräuchlich gegen den Revisionsführer verwendet. Bei Beachtung des Sinnzusammenhangs und dem Wortlaut des ganzen Absatzes der Einlassung, ergibt sich ein völlig anderer Sinn und Bedeutungsinhalt. Zudem ist klar erkennbar, dass der Revisionsführer weder beim Erhalt des paraguayischen Touristenführerscheins noch zum Tatzeitpunkt Kenntnis darüber hatte, angeblich nicht das Recht zu haben, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Es ist auch klar erkennbar, dass diese Auffassung, dass der Schöpfer ihn "zur Sicherheit" durch sein göttliches Wirken, für den Revisionsführer damals noch gar nicht erkennbar, mit einer weiteren Fahrerlaubnis ausgestattet wissen wollte,

"falls die Anerkennung des Führerscheins des Königreiches Deutschland am Unverständnis oder an der Unwilligkeit scheitern sollte."

Diese Unwilligkeit ist ja erst in den Jahren 2014 für den Revisionsführer klar geworden. Das hat er auch wie noch folgt begründet.

In der Einlassung vom 28.06.2019 hat der Revisionsführer unwiderlegt auf Seite 1 und 2 ausgeführt:

"Es bestand kein Vorsatz an dem Tage zu schnell zu fahren. Das ist schon daraus erklärlich, da Wir zu dem Zeitpunkt davon ausgingen, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und eines gültigen Führerscheins des Königreiches Deutschland zu sein und mit diesem im Umfange Unserer Berechtigung "Freie Fahrt nach freiem Ermessen" und in einem diplomatischen Zustand der Immunität aufgrund Unserer Eigenschaft als Staatsoberhaupt in der Bundesrepublik in Deutschland legal ein Kfz führen zu können. Zudem wußten Wir um die Gültigkeit eines weiteren Führerscheins aus Paraguay ... Zudem war Uns völlig klar, dass Wir nicht auf das Recht, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr führen zu dürfen, verzichtet haben. Keinesfalls hatten Wir auf die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg verzichtet. An dem Tage hatten Wir es einfach nur sehr eilig, wie ich beim letzten Verhandlungstage schon kurz andeutete. Erst viel später, als man nicht gewillt war, eine Klärung herbeizuführen und trotz der Staatsqualität des Königreiches Deutschland zwei Mal im Jahr 2013 und 2014 die BaFin als Verantwortliche mit Hundertschaften " von Polizei, Zoll, Bundesbank, Steuerfahndung usw. das Königreich Deutschland mit illegalen Razzien (...) überzog, erst hier begannen Wir, eine Klärung herbeizuführen und dafür Gerichtsverfahren zu provozieren um eine endgültige Klärung und rechtliche Sicherheit über die Tatsache der Legalität Unserer Tätigkeiten (...) und der Staatsqualität des Königreiches Deutschland zu erreichen."

Hätte die Richterin und die Schöffen nicht nur die aus dem Zusammenhang gerissenen Worte bei ihrer Entscheidungsfindung verwendet, sondern auch die Worte um diese herum und die sich daraus ergebenden Tatsachen und Bedeutungsinhalte, dann wäre man zu dem Schluss gekommen, dass der Revisionsführer tatsächlich überzeugt war, rechtswirksam einen Staat gegründet zu haben und damit auch im Besitz einer Fahrerlaubnis und eines Führerscheins des Königreiches Deutschland zu sein. Diese weiter nötigen Ermittlungen und Überlegungen hat das Gericht nicht getan. Auf diesem Fehler beruht die Verurteilung.

B.9. Gerügt wird die Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 244 Abs. 2 StPO durch die unterlassene Prüfung, ob der Revisionsführer im Glauben an seinen geschaffenen Staat und eine rechtmäßige konsensuale Sezessionshandlung der inneren Überzeugung war, tatsächlich berechtigt zu sein, eine Fahrerlaubnis und einen Führerschein Königreich Deutschland innezuhaben.

Dies ist entscheidungserheblich, denn wenn der Revisionsführer die innere Überzeugung hatte, mithilfe der konsensualen Sezession einen Staat gegründet zu haben und damit berechtigt zu sein, Fahrerlaubnisse zu erteilen und Führerscheine auszustellen, dann ist der Revisionsführer straffrei zu sprechen, da er der Überzeugung war, mithilfe eines international anzuerkennenden Führerscheins gemäß § 29 FeV als Ausländer (im AZR gespeicherter vermeintlicher Deutscher) oder Staatenloser, der in der Bundesrepublik keine Wohnhaft innehat, in der Bundesrepublik ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr legal führen zu können.

Der Revisionsführer hat in seinen unwiderlegten Einlassungen dazu das Folgende vorgetragen, was seine innere Überzeugung deutlich darstellt. Es wird zur deutlichen Klarstellung erneut das Folgende den Einlassungen voran ausgeführt:

Im Urteil ist auf Seite 26 offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen und unvollständig folgendes ausgeführt:

*"Zudem gab der Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung an, die Fahrt begangen zu haben, **um gerichtliche Entscheidungen über das Bestehen einer Fahrerlaubnis herbeizuführen**. Auch habe er sich – so wörtlich – **"zur Sicherheit"** einen paraguayischen Führerschein ausstellen lassen. Aus diesen beiden Äußerungen des Angeklagten folgt, dass er im Tatzeitpunkt eben gerade nicht davon ausging, dass sein Verzicht auf die deutsche Fahrerlaubnis unwirksam war und er mit seinem selbst ausgestellten Führerschein des Königreichs Deutschlands am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen durfte."*

Mithilfe dieser **unvollständigen und aus dem Zusammenhang herausgerissenen Ausführungen** "um gerichtliche Entscheidungen über das Bestehen einer Fahrerlaubnis herbeizuführen" und "zur Sicherheit" wird offensichtlich versucht, einen Vorsatz und das Bestehen des subjektiven Tatbestandes zu konstruieren. Tatsächlich hat der Revisionsführer in der Einlassung vom 24.06.2019 das Folgende ausgeführt:

*"Das Handeln zum Erhalt der Fahrerlaubnis des Staates Paraguay war nach Unserer Auffassung **ein vom Schöpfer geführtes Handeln** zur Sicherheit, um keine Angriffsmöglichkeit zu bieten, **falls die Anerkennung des Führerscheins des Königreiches Deutschland am Unverständnis oder an der Unwilligkeit scheitern sollte.**"*

Offensichtlich, das beweist die untern folgende Einlassung vom 24.06.2019, Seite 21, ging es hier auch nur um die Fahrerlaubnis und den Führerschein Königreich Deutschland um den es Uns geht und in keinsten Weise um die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg. Hier werden offensichtlich lediglich kurze Ausschnitte der Einlassung missbräuchlich gegen den Revisionsführer verwendet. Bei Beachtung des Sinnzusammenhangs und dem Wortlaut des ganzen Absatzes der Einlassung, ergibt sich ein völlig anderer Sinn und Bedeutungsinhalt. Zudem ist klar erkennbar, dass der Revisionsführer weder beim Erhalt des paraguayischen Touristenführerscheins noch zum Tatzeitpunkt Kenntnis darüber hatte, angeblich nicht das Recht zu haben, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Es ist auch klar erkennbar,

dass diese Auffassung, dass der Schöpfer ihn "zur Sicherheit" durch sein göttliches Wirken, für den Revisionsführer damals noch gar nicht erkennbar, mit einer weiteren Fahrerlaubnis ausgestattet wissen wollte, **"falls die Anerkennung des Führerscheins des Königreiches Deutschland am Unverständnis oder an der Unwilligkeit scheitern sollte."**

Diese Unwilligkeit ist ja erst in den Jahren 2014 für den Revisionsführer klar geworden. Das hat er auch wie noch folgt begründet.

In der Einlassung vom 28.06.2019 hat der Revisionsführer unwiderlegt auf Seite 1 und 2 ausgeführt:

"Es bestand kein Vorsatz an dem Tage zu schnell zu fahren. Das ist schon daraus erklärlich, da Wir zu dem Zeitpunkt davon ausgingen, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und eines gültigen Führerscheins des Königreiches Deutschland zu sein und mit diesem im Umfange Unserer Berechtigung "Freie Fahrt nach freiem Ermessen" und in einem diplomatischen Zustand der Immunität aufgrund Unserer Eigenschaft als Staatsoberhaupt in der Bundesrepublik in Deutschland legal ein Kfz führen zu können. Zudem wußten Wir um die Gültigkeit eines weiteren Führerscheins aus Paraguay ... Zudem war Uns völlig klar, dass Wir nicht auf das Recht, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr führen zu dürfen, verzichtet haben. Keinesfalls hatten Wir auf die Fahrerlaubnis des Landkreises Wittenberg verzichtet. An dem Tage hatten Wir es einfach nur sehr eilig, wie ich beim letzten Verhandlungstage schon kurz andeutete. Erst viel später, als man nicht gewillt war, eine Klärung herbeizuführen und trotz der Staatsqualität des Königreiches Deutschland zwei Mal im Jahr 2013 und 2014 die BaFin als Verantwortliche mit Hundertschaften " von Polizei, Zoll, Bundesbank, Steuerfahndung usw. das Königreich Deutschland mit illegalen Razzien (...) überzog, erst hier begannen Wir, eine Klärung herbeizuführen und dafür Gerichtsverfahren zu provozieren um eine endgültige Klärung und rechtliche Sicherheit über die Tatsache der Legalität Unserer Tätigkeiten (...) und der Staatsqualität des Königreiches Deutschland zu erreichen."

Hätte die Richterin und die Schöffen nicht nur die aus dem Zusammenhang gerissenen Worte bei ihrer Entscheidungsfindung verwendet, sondern auch die Worte um diese herum und die sich daraus ergebenden Tatsachen und Bedeutungsinhalte, dann wäre man zu dem Schluss gekommen, dass der Revisionsführer tatsächlich überzeugt war, rechtswirksam einen Staat gegründet zu haben und damit auch im Besitz einer Fahrerlaubnis und eines Führerscheins des Königreiches Deutschland zu sein. Diese nötigen Ermittlungen zur Ermittlung des tatsächlichen subjektiven Tatbestands und den Überlegungen des Revisionsführers hat das Gericht nicht getan. Hätte das Gericht den Inhalt der Einlassungen beachtet oder eigene Ermittlungen dazu angestellt, hätte es erkannt, dass der Revisionsführer zum Tatzeitpunkt der festen Überzeugung war, eine gültige Fahrerlaubnis Königreich Deutschland und einen international anzuerkennenden Führerschein Königreich Deutschland zu besitzen, mit dem er in der Bundesrepublik in Deutschland berechtigt ist, ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Auf diesem Fehler beruht die Verurteilung.

Nun zu den in der Hauptverhandlung verlesenen unwiderlegten Einlassungen, die hier in vollem Umfang in Folge aufgeführt werden. Aus diesen ist die innere Haltung des Revisionsführers ersichtlich:

Diese Einlassungen und die Erklärung sind auch im Protokoll wie folgt ersichtlich:

1. Einlassung:

Seite 3 im Protokoll:

"Der Angeklagte verlas eine schriftliche Erklärung und machte ergänzende Ausführungen. Die schriftliche Erklärung wurde zum Sonderband "In der Hauptverhandlung übergebene Unterlagen" genommen."

2. Einlassung:

Seite 8 und 9 im Protokoll, wobei hier das Protokoll dabei fehlerhaft ist, dass der Revisionsführer keinerlei Erklärung weiter **verlas** (das war bereits beendet), sondern Erklärung dazu abgab, dass er heute keine weitere Prozesshandlung mehr tätigen werde und das Verfahren am heutigen Tage beendet haben wolle, da er am nächsten Verhandlungstag als erste Prozesshandlung eine schriftliche Erklärung gemäß § 257 StPO zum Zeugen Zubke abgeben wolle. Dem wurde gefolgt.

"Der Angeklagte verlas eine schriftliche Erklärung und machte ergänzende Ausführungen. Eine Abschrift der Erklärung übergab der Angeklagte an das Gericht, dies wurde zum Sonderband "In der Hauptverhandlung übergebene Unterlagen" genommen."

Die in der Erklärung als Anlagen aufgeführten 15 durchnummerierten Urkunden, wurden im Fall der Erklärung vom 28.06.2019 zweifach geliefert. Einmal am gleichen Tag der getätigten Einlassung, wobei sicher der Revisionsführer nicht sicher war, ob diese zu den Akten zum Protokoll finden würden, und wiederholt am nächsten Verhandlungstag (05.07.2019) um "auf Nummer sicher zu gehen". Das ist wie folgt auch rudimentär im Protokoll auf Seite 10 ersichtlich.

"Einen Abdruck der Erklärung übergab der Angeklagte an das Gericht, diese wurde zum Sonderband "In der Hauptverhandlung übergebene Unterlagen" genommen."

3. Erklärung nach § 257 StPO zum Zeugen Zubke in Verbindung mit einer Einlassung:
Protokoll Seite Seite 10:

"Der Angeklagte gab eine Erklärung gem. § 257 StPO hinsichtlich der Zeugenaussage des Zeugen Zubke ab und erklärte, dass diese auch als ergänzende Einlassung zu werten sei. Er übergab eine Ausfertigung dieser Erklärung an das Gericht."

Hier nun in Folge die drei Erklärungen/Einlassungen, welche den subjektiven Tatbestand in Bezug auf einen Tatbestandsirrtum des Revisionsführers deutlich machen. Das Gericht hat die darin enthaltenen Fakten nicht entsprechend gewürdigt. Hätte es das getan, wäre der Revisionsführer aufgrund eines Tatbestandsirrtum – fall es überhaupt ein solcher ist – freigesprochen werden müssen. Das fehlerhafte Urteil beruht auf dieser Verletzung.

B.10. Gerügt wird die Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO durch die Ablehnung des Beweisantrages vom 24.06.2019 auf Hinzuziehung und Inaugenscheinnahme des "2. paraguayischen Führerscheins" aus der Strafverfahrensakte des LG Dessau-Roßlau, AZ 7 NS 672 Js 10435/10, sowie die Verletzung des § 244 Abs. 2 der StPO wegen Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes dadurch, dass das Gericht die Beweisaufnahme zur Entlastung des Revisionsführers unterlassen hat, was sowohl für den objektiven Tatbestand als auch für den subjektiven Tatbestand zur Erforschung der Wahrheit jedoch unerlässlich war. Das Gericht ist, genau wie die Staatsanwaltschaft gemäß 160 StPO, auch verpflichtet eigene Ermittlungen anzustreben, die den Angeklagten entlasten können. Das hat das Gericht nicht getan.

Der Revisionsführer stellte am 24.06.2019 einen Beweisantrag:

"auf Hinzuziehung und Inaugenscheinnahme des "2. paraguayischen Führerscheins" aus der Strafverfahrensakte des LG Dessau-Roßlau, AZ 7 NS 672 Js 10435/10"

Das ist bereits im Protokoll der HV v. 05.07.2019, Seite 12 wie folgt ersichtlich:

"Der Antrag des Angeklagten vom 24.06.2019 auf Hinzuziehung und Inaugenscheinnahme des "2. paraguayischen Führerscheins" aus der Strafverfahrensakte des LG Dessau-Roßlau, AZ 7 NS 672 Js 10435/10, wird abgelehnt."

Die Ablehnung erfolgte mit dem wie folgt begründeten Beschluss:

"Der Beweisantrag ist bereits unzulässig, da ein konkretes Beweismittel nicht benannt ist. Es ist nicht ersichtlich, welcher der als 2. paraguayischer Führerschein bezeichnete Führerschein sein soll."

Der Revisionsführer rügte auch die Ablehnung wie folgt, was auf Seite 13 des HV-Protokolls vom 05.07.2019 wie folgt ersichtlich ist:

"Der Angeklagte rügte die Ablehnung jedes einzelnen seiner Beweisanträge."

Bereits in der Einlassung vom 24.06.2019 finden sich Ausführungen zum "2. paraguayischen Führerschein" auf Seiten 5 und 6 wie folgt:

Wir verfügten zum Tatzeitpunkt als auch darüber hinaus bis zum 22.04.2015 über einen echten paraguayischen Führerschein und eine dementsprechende Fahrerlaubnis.

Dieser 2. o.g. Führerschein, welcher bis zum 22.04.2015 gültig war, wird ihnen hiermit in Farbkopie zur Inaugenscheinnahme geboten. Er befindet sich im Original in der Akte oder in der Akte des Verfahrens, welches in Dessau-Roßlau abgehandelt worden ist.

Wir fordern die Hinzuziehung und Inaugenscheinnahme des Führerscheins aus der Strafverfahrensakte des Landgerichts Dessau-Roßlau, Az. 7 Ns (672 Js 10435/10)

Gern können Sie sich auch mit der Inaugenscheinnahme der Farbkopie des 2. paraguayischen Führerscheins begnügen.

Bei Zweifeln empfehlen Wir, gemäß § 244 Abs. 2 StPO ihre Amtsermittlungsgrundsatz zu beachten und eine neues Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

Wir wiederholen: Zum Tatzeitpunkt waren Wir als in der Schweiz überwiegend aufhältig gemeldet. Als in die Schweiz abgemeldeter Mensch durften Wir gemäß § 29 FeV durchaus mit einem paraguayischen Führerschein ein Fahrzeug führen. Ebenso mit einem Führerschein Königreich Deutschland."

Bereits hier ist das Beweismittel hinreichend bestimmt bezeichnet und auch wo es zu erlangen ist. Zudem hat der Revisionsführer dem Gericht eine beidseitige Farbkopie des 2. paraguayischen Führerscheins am Richtertisch ergänzend zur Inaugenscheinnahme vorgelegt, so wie in der Einlassung ausgeführt ist, als der Revisionsführer an die Stelle der Einlassung gelangte.

Diese "ergänzende Ausführung" ist im HV-Protokoll vom 24.06.2019 auf Seite 3, nicht klar bezeichnet allerdings, wie folgt ersichtlich:

"Der Angeklagte verlas eine schriftliche Erklärung und machte ergänzende Ausführungen."

Damit hätte der Beweisantrag mit dem darin bezeichneten Beweismittel nicht abgelehnt werden dürfen.

Zudem hätte dies, wenn der Amtsermittlungsgrundsatz aus § 244 Abs. 2 StPO beachtet worden wäre, das Gericht zu eigenen Ermittlungen, wie z.B. Befragung des Revisionsführers, Ladung des Zeugen Martin Schulz, Hinzuziehung des 2. paraguayischen Führerscheins aus der Akte usw., schon von Amts wegen verpflichtet.

Auch auf diesen Verletzungshandlungen (zu den zahlreichen anderen Verletzungshandlungen) beruht die Verurteilung.

24.6.19

30.

Beweisantrag

Es soll Beweis erhoben werden über die Tatsache, dass der Angeklagte zum Tatzeitpunkt über einen echten Paraguaysischen Führerschein und Fahrerlaubnis verfügte.

Beweis:

- Hinzuziehung und Inaugenscheinnahme des 1. paraguayischen Führerscheins aus Strafverfahrensakte des LG Dorsam-Postum Az. 7 Ns (672 Js 10435/10)
- Hinzuziehung und Inaugenscheinnahme des 2. paraguayischen Führerscheins (bereits in Gerichtsakte)
- Sachverständigenurachten über die Echtheit des 1. und 2. Führerscheins (paraguayen.)

 República del Paraguay
MUNICIPALIDAD DE GUARAMBARE

Dirección de Tránsito
Categ. **PROFESIONAL "B"**
Registro N°: **15.576.687**
Apellido: **FITZEK**
Nombre: **PETER**
Domicilio: **GUARAMBARE**



Fecha de Nacimiento			Grupo Sangu	
12	08	65	BRH (+)	
Valido Hasta			C. de Ident	
22	04	15	477328926	

ANO
- - - - 15
EXTRANJERO

Director General de Tránsito






Sr. Conductor: Al conducir su vehículo por las carreteras extreme las precauciones. Recuerde que de su precaución depende su seguridad y la de los demás.

Le recuerda "La Municipalidad y la Dirección de Tránsito de Guarambaré"

B.11. Gerügt wird die Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO durch die Ablehnung des Beweisantrages vom 05.07.2019 auf Zeugenanhörung des Zeugen Martin Schulz.

Zudem wird die Verletzung des § 244 Abs. 2 der StPO wegen Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes dadurch, dass das Gericht die Beweisaufnahme zur Entlastung des Revisionsführers unterlassen hat, was sowohl für den objektiven Tatbestand als auch für den subjektiven Tatbestand zur Erforschung der Wahrheit jedoch unerlässlich war. Das Gericht ist, genau wie die Staatsanwaltschaft gemäß 160 StPO, auch verpflichtet eigene Ermittlungen anzustreben, die den Angeklagten entlasten können. Das hat das Gericht nicht getan.

Der Revisionsführer stellte sowohl am 24.06.2019 als am 05.07.2019 mehrere Beweisantrag zur Ladung des Zeugen Martin Schulz. Dieser sollte sowohl den Erhalt des paraguayischen Führerscheins als auch die Staatsgründung und die Tatsachen und Ereignisse hinter den Urkunden und gelieferten Dokumenten als Anwesender bezeugen.

Einer der Anträge zur Zeugenladung lautete wie folgt:

Das ist im Protokoll der HV vom 24.06.2019 auf Seite 6 wie folgt ersichtlich:

"Der Angeklagte stellt den Beweisantrag neu und übergab ihn schriftlich zu Protokoll. Dieser wurde als Anlage 31 zum Protokoll genommen."

Ein weiterer Versuch ist auch im Protokoll der HV vom 05.07.2019 auf Seite 10 wie folgt ersichtlich:

"Der Angeklagte erklärte, dass er einen Zeugen – (Martin Schulz) – mitgebracht hat, da dieser die Staatsgründung bezeugen kann. Er übergab dem Gericht Originale der Gründungsurkunden und die Verfassungsurkunde, sowie einen Melderegisterauszug. Diese wurden sogleich wieder an den Angeklagten ausgehändigt."

Die Beweisanträge zur Zeugenladung wurden wie folgt abgelehnt:

Seite 11 des Protokolls der HV vom 05.07.2019:

*„Der Antrag des Angeklagten vom 24.06.2019 auf Einvernahme des Zeugen **Martin Schulz**, **Andreas Pfeiffer** und **Carlos Vera Bordaberry** zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte eine gültige Fahrerlaubnis und einen gültigen Führerschein der paraguayischen Behörde des Regierungsbezirkes Guarambare erhielt, welcher vom Regierungsbezirk Guarambare ausgestellt wurde, wird abgelehnt.“*

Die Ablehnung wurde im Protokoll der HV vom 05.07.2019 auf Seite 12 wie folgt begründet:

*"Es handelt sich zum einen bereits nicht um einen zulässigen Beweisantrag, da es ihm an der erforderlichen Konnexität zwischen Beweismittel und Beweisziel mangelt. Der Antrag lässt nicht erkennen, weshalb die Zeugen etwas zu dem Beweisthema bekunden können. Hinsichtlich der Zeugen **Andreas Pfeiffer** und **Carlos Vera Bordaberry** ist bereits kein bestimmtes Beweismittel angegeben. Ist der Beweisantrag auf Einvernahme eines Zeugen gerichtet, ist der Zeuge grundsätzlich mit vollständigem Namen und genauer Anschrift zu benennen. Diesen Anforderungen genügt der Beweisantrag nicht.*

Zum anderen wäre eine Beweiserhebung aber auch dann abzulehnen gewesen, wenn es sich um einen zulässigen Beweisantrag gehandelt hätte, da die behauptete Tatsache für die Entscheidung ohne jede Bedeutung ist.

Ob der Angeklagte ein paraguayisches Dokument erhielt, ist bedeutungslos, da aus der Tatsache der Ausstellung eines derartigen Dokumentes kein Recht auf Teilnahme am Straßenverkehr mit fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen in Deutschland zur Tatzeit folgt, zumal ein Ausstellungsdatum nicht angegeben ist.

Die Konnexität ergibt sich bereits daraus, dass ein "Zeuge" (Beweismittel) eine Zeugenaussage (seine sinnliche Wahrnehmung – die ja nur bei Anwesenheit des Ereignisses möglich ist, was auch im Beweisantrag wie folgt ausgeführt ist: "Der Zeuge war bei der Ausstellung des Führerscheins/FE anwesend") mit einer Beweisbehauptung (**Erhalt** einer Fahrerlaubnis und eines Führerscheins, welcher vom Regierungsbezirk Guarambare ausgestellt wurde) kundgibt um das Beweisziel (das Bestehen einer **Fahrerlaubnis und die Inhaberschaft eines ausländischen Führerscheins**) durch seine Befragung zu beweisen.

Wie hier die Konnexität nicht gegeben sein sollte ist nicht nachzuvollziehen. Das Gericht hatte den Zeugen vernehmen müssen. Auch auf dieser Verletzungshandlung beruht das Urteil.

Es wird die Verletzung sonstigen materiellen Rechts durch das Urteil vom 05.07.2019 gerügt.

Die Rüge sachlichen Rechtes erfolgt in einem gesonderten Schriftsatz.

Christin Konrad (Müller)
Rechtsanwältin